

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 11/18

Wiesbaden, den 15. November 2018

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Berichtigung hier: zu ABl. 08/18, S. 780.....1074

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule im Schuljahr 2018/20191075

Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2019

Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren.....1087

Erlass zur Struktur der Funktionsstellen an allgemeinbildenden Schulen und Schulen für Erwachsene in Hessen.....1090

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet1097

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren1098

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer1099

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen1100

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Deutsch-französischer Grundschullehreraustausch1102

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Chemie1102

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Ethik1106

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Musik1110

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Physik1115

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Ethik an der Grundschule1119

SCHÜLERWETTBEWERBE

Start zur 16. Internationalen Junior-ScienceOlympiade (IJSO 2019)1123

„KLAPPE-ACTION-GRUNDGESETZ“ DAV-Schülerwettbewerb 20191123

Schülerzeitungswettbewerb der Länder 20191124

Schülerwettbewerb Faszination Technik 20181125

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Der MedienKompetenzPreis Hessen 2018 für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren1126

Jetzt bewerben und mit der Stiftung Lesen einen Leseclub oder ein media.lab einrichten!1128

DFG - Preis 20191128

Deutscher Klimapreis der Allianz Umweltstiftung1129

Klimaschutz ist machbar!1129

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:
MENTHAMEDIA AG

Ajtoschstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen, Ralph Stemper

Anzeigenleitung: Philipp Schmitt
Telefon: +49 (0)911 27400-19
E-Mail: philipp.schmitt@menthamedia.de

Abonnentenverwaltung
Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Vom 17. Juli 2018

- Gült.-Verz. 721 -

hier: Berichtigung zu ABl. 08/18, S. 780

Artikel 1, laufende Nr. 32 wird wie folgt berichtigt:

Statt

„(1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer prüfungsunfähig fühlt. Ist dies nicht der Fall, nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil, ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückzustellen und hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

muss es heißen:

„(1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer prüfungsunfähig fühlt. Ist dies der Fall, nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil, ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückzustellen und hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit

der Note „ungenügend“ bewertet. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule im Schuljahr 2018/2019

Erlass vom 20. September 2018
 III A.2 – 170.000.109-00218

Vorbemerkung

Alle die zentralen Abschlussarbeiten betreffenden Informationen sind im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.

1. Termine

1.1. Prüfungszeitraum

Zur Sicherstellung des Haupttermins wie auch des Nachtermins haben die Schulen Wanderfahrten, Projekte und andere Vorhaben so zu planen, dass der Prüfungszeitraum für die Abschlussklassen nicht berührt wird.

1.2. Haupttermin

Die schriftlichen Prüfungen werden **vom 13. bis 17. Mai 2019** durchgeführt.

Montag, 13.05.2019	Mathematik	Bildungsgang Hauptschule
	Deutsch	Bildungsgang Realschule
Mittwoch, 15.05.2019	Deutsch	Bildungsgang Hauptschule
	1. Fremdsprache	Bildungsgang Realschule
Freitag, 17.05.2019	Englisch	Bildungsgang Hauptschule
	Mathematik	Bildungsgang Realschule

1.3. Nachtermin

Die schriftlichen Prüfungen des Nachtermins werden **vom 3. bis 5. Juni 2019** durchgeführt.

Montag, 03.06.2019	Mathematik	Bildungsgang Hauptschule
	Deutsch	Bildungsgang Realschule
Dienstag, 04.06.2019	Deutsch	Bildungsgang Hauptschule
	1. Fremdsprache	Bildungsgang Realschule
Mittwoch, 05.06.2019	Englisch	Bildungsgang Hauptschule
	Mathematik	Bildungsgang Realschule

1.4. Zweiter Nachtermin

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Haupttermin und den Nachtermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung spätestens bis zum Ende der Sommerferien nachzuholen. Die Termine für diese Nachprüfungen werden von der betreffenden Schule in Absprache mit dem zuständigen Staat-

lichen Schulamt festgelegt. Die Prüfungsarbeiten hierfür werden vom zuständigen Staatlichen Schulamt zur Verfügung gestellt.

2. Bereitstellung der Prüfungsunterlagen für die Schulen

2.1. Für den Haupttermin werden die gedruckten Prüfungsarbeiten, die Handreichungen für

Lehrkräfte und die CDs für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Englisch und Französisch bereitgestellt.

- 2.2. Die Prüfungsunterlagen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von einem von dieser oder diesem beauftragten Mitglied der Schulleitung **am 9. oder 10. Mai 2019** beim zuständigen Staatlichen Schulamt gegen Empfangsbestätigung abzuholen.
- 2.3. Für den Nachtermin werden die Prüfungsarbeiten, die Handreichungen für Lehrkräfte und die Audiodateien für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Englisch und Französisch in elektronischer Form bereitgestellt.

Die Entschlüsselung der Daten und die Vielfältigung der Prüfungsunterlagen für den Nachtermin sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von einem von dieser oder diesem beauftragten Mitglied der Schulleitung vorzunehmen. Weitergehende Hinweise zum Nachtermin erfolgen rechtzeitig vor den Prüfungen.

- 2.4. Die Schulen teilen bis **zum 7. Juni 2019** den Staatlichen Schulämtern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Nachtermins – getrennt nach Bildungsgängen und Prüfungsfächern – mit. Die gesammelten Daten sind dann der Hessische Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten) zu übermitteln.
- 2.5. Die Prüfungsarbeiten, die Tonträger für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ und die Handreichungen für Lehrkräfte werden in den Schulen bis zum jeweiligen Prüfungstag unter Verschluss verwahrt. Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dies sofort dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu melden. Dieses informiert umgehend das Hessische Kultusministerium (Referat III.A.2). Sämtliche Prüfungsunterlagen sind im Anschluss an die Prüfungen bis zum Schuljahresende unter Verschluss zu halten.

3. Vorleistungen durch die Schulen

- 3.1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Kenntnisnahme dieser Durchführungsbe-

stimmungen von den mit der Durchführung der zentralen Abschlussarbeiten beauftragten Lehrkräften aktenkundig.

- 3.2. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer informieren die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig – mindestens aber vier Wochen vor den Prüfungen – über die fachspezifischen Regelungen (**Nr. 8**).
- 3.3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass das E-Mail-Postfach der Schule „Poststelle“ funktioniert und an den Prüfungstagen regelmäßig auf Posteingänge geprüft wird. Auf diesem Weg werden durch das Hessische Kultusministerium und die Hessische Lehrkräfteakademie an den Prüfungstagen kurzfristige Änderungen und Hinweise kommuniziert.
- 3.4. Schulleiterinnen und Schulleiter melden die Schülerinnen und Schüler, für die ein Nachteilsausgleich aufgrund einer nachgewiesenen Seh- oder Hörschädigung oder eines nachgewiesenen Autismus gewährt wird, den in **Anlage 2** genannten Landesfachberatern spätestens **bis zum 4. Februar 2019**. Die zuständigen Landesfachberater melden die betreffenden Schulen **bis zum 18. Februar 2019** der Hessischen Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).

Entsprechende Meldungen sind auch für den Nachtermin erforderlich.

Die individuell angepassten Prüfungsarbeiten für Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Seh- oder Hörschädigung werden den betreffenden Schulen im Rahmen der Auslieferung der Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenem Autismus ist die Modifizierung der Aufgabenstellungen in der Regel einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstag von den Lehrkräften der jeweiligen Schule in den Räumen der Schule vorzunehmen. Die von den Lehrkräften entsprechend modifizierten Aufgabenstellungen sind der Hessischen Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten) und dem Hessischen Kultusministerium (Referat III.A.2) spätestens

bis zum Ende der Woche nach den Prüfungen vorzulegen.

- 3.5. Die Namen der Schülerinnen und Schüler, denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 2 und 3 und § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, und die durch die Klassenkonferenz beschlossenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I sind auf dem Formblatt (**Anlage 3**) zu vermerken und gesammelt an das zuständige Staatliche Schulamt weiterzuleiten. Dem Kultusministerium ist rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, und im Falle des § 44 Abs. 2 auch über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.
 - 3.6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze für die Schülerinnen und Schüler ein ungestörtes und eigenständiges Arbeiten gewährleisten. **Mit der durchgehenden Aufsicht ist die Lehrkraft zu beauftragen, die das Fach in der jeweiligen Lerngruppe unterrichtet.** Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Fällen möglich. Die Zusammenlegung mehrerer Lerngruppen in einen Prüfungsraum entsprechender Größe ist unter Beachtung dieser Regelung zur Aufsicht möglich.
 - 3.7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass für die Schülerinnen und Schüler liniertes bzw. kariertes Reinschriftpapier mit Rand (DIN A3, gefalzt, mit Korrekturrand) sowie Konzeptpapier (DIN A4) in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Alle Blätter
- müssen mit dem Schulstempel versehen sein.
- 3.8. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen (Nr. 8) angeführten Hilfsmittel (Wörterbücher und Formelsammlungen) vorhanden sind und keine anderen als die dort aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.

Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Englisch und Französisch ist je Lerngruppe ein Abspielgerät (CD- oder MP3-Abspielgerät) bereitzustellen, das in der Lautsprecherleistung den Anforderungen der Prüfung genügt.
 - 3.9. **Für den Nachtermin** werden die benötigten Kopien, ggf. auch Tonträger, in der entsprechenden Anzahl vor Ort hergestellt. Ein optischer Vergleich der Übereinstimmung des Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist durchzuführen. Entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsarbeit in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe und des Namens der Aufsicht führenden Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Lehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und der Handreichungen für Lehrkräfte. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstags.
 - 3.10. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet die Geheimhaltung der Aufgaben von der Abholung im Staatlichen Schulamt bis zur Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler.
- #### 4. Prüfungsunterlagen
- 4.1. Die für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Englisch und Französisch vorgesehenen Tonträger (Audio-CDs bzw. MP3-Dateien) sind in der Regel **zwei Tage vor** dem jeweiligen Prüfungstag bezüglich ihrer Abspielbarkeit auf den dafür vorgesehenen Geräten zu kontrollieren. Dies ist entsprechend den Vorgaben des Protokolls (**Anlage 1**) festzuhalten.
 - 4.2. Das Öffnen der Verpackungen der gedruckten Prüfungsarbeiten und Handreichungen erfolgt von einem Mitglied der Schulleitung in Anwe-

- senheit der beteiligten Lehrkräfte am jeweiligen Prüfungstag **um 7.00 Uhr**. Hierbei gilt folgender Ablauf:
- Die Unversehrtheit der Verpackungen ist festzustellen.
 - Der Inhalt ist auf seine Vollständigkeit zu kontrollieren. Bei unzureichender Anzahl sind entsprechende Kopien vor Ort zu fertigen.
 - Unmittelbar nach dem Öffnen der Verpackungen lesen die Lehrkräfte die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte.
- 4.3. Das Öffnen der Verpackungen, die Aushändigung der Prüfungsarbeiten und Handreichungen für Lehrkräfte an die aufsichtführenden Lehrkräfte und die Kontrolle der Unterlagen auf Vollständigkeit sind im Protokoll (**Anlage 1**) festzuhalten.
- 4.4. Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Abweichungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder den zuständigen Schulaufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert sofort das Hessische Kultusministerium (Referat III.A.2) sowie die Hessische Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).
- 4.5. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Staatlichen Schulämter sind an den Prüfungstagen von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar.
- 4.6. Die Schulleiterinnen und Schulleiter kontrollieren das E-Mail-Postfach der Schule „Poststelle“ am Morgen des jeweiligen Prüfungstags (Haupttermin und Nachtermin) regelmäßig, auf jeden Fall um 8.00 Uhr, 8.30 Uhr, 8.45 Uhr und um 9.00 Uhr auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie, vom zuständigen Staatlichen Schulamt und vom Hessischen Kultusministeriums.
- 4.7. Die Schulleiterinnen und Schulleiter geben an den Prüfungstagen bis 11.00 Uhr Rückmeldung über den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung an das zuständige Staatliche Schulamt. Dieses informiert bis 12.00 Uhr das Hessische Kultusministerium (Referat III.A.2) sowie die Hessische Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).
- ## 5. Schriftliche Prüfungen
- 5.1. Die schriftlichen Prüfungen beginnen **um 9.00 Uhr**.
- 5.2. Vor Ausgabe der Prüfungsarbeiten sind die Schülerinnen und Schüler zu befragen, ob sie sich prüfungsfähig fühlen. Das Ergebnis der Befragung ist im Protokoll (**Anlage 1**) festzuhalten.
- 5.3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler an einem Prüfungstag erkrankt, so ist die Schule bis 8.00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen. Der Schule ist innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 5.4. Die Schülerinnen und Schüler sind über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungsversuchen und Täuschungshandlungen zu informieren (§ 45 VOBGM). Dies ist im Protokoll (**Anlage 1**) festzuhalten. Das Mitführen (kommunikations-)elektronischer Geräte (einschließlich der Mobiltelefone) ist in der Prüfung verboten.
- 5.5. Nach dem Austeilen der Prüfungsarbeiten haben die Schülerinnen und Schüler 15 Minuten Zeit, sich mit diesen vertraut zu machen. Dem schließen sich bis zu 15 Minuten Zeit für allgemeine Fragen an. In dieser Zeit sind auch Begriffe in den Aufgabenstellungen, die im Unterricht nicht eingeführt wurden, zu erläutern. Bis zur Klärung dieser Fragen darf mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben nicht begonnen werden.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit:
- | | |
|-------------------|---------------------|
| Deutsch | 180 Minuten, |
| Mathematik | 135 Minuten, |
- 1. Fremdsprache 135 Minuten** (beginnend mit dem Abspielen des Tonträgers).

Nach Beginn der Bearbeitungszeit dürfen keine inhaltlichen Fragen mehr gestellt oder beantwortet werden. Die aufsichtführende Lehrkraft gibt das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und notiert dieses sichtbar für alle Schülerinnen und Schüler.

- 5.6. Jede Schülerin und jeder Schüler versieht den Aufgabensatz sowie das verwendete Konzept- und Reinschriftpapier mit Namen, sodass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist. Werden mehrere Blätter beschrieben, sind diese von den Schülerinnen und Schülern zu nummerieren.
- 5.7. Der Prüfungsraum darf von den Schülerinnen und Schülern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Dies ist im Protokoll (**Anlage 1**) festzuhalten. Es ist außerdem dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden können.
- 5.8. Am Ende der schriftlichen Prüfung geben die Schülerinnen und Schüler den kompletten Aufgabensatz, das Reinschriftpapier und das Konzeptpapier ab.
- 5.9. Hinsichtlich der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben wird auf § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der geltenden Fassung und auf die Handreichungen für Lehrkräfte der Zentralen Abschlussarbeiten hingewiesen.

6. Korrektur und Bewertung

- 6.1. Die in den Handreichungen für Lehrkräfte enthaltenen Korrektur- und Bewertungsvorgaben sind zu beachten. Lösungen, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.
- 6.2. Bei der Benotung der Abschlussarbeiten dürfen nur ganze Noten gegeben werden. Die Tendenzzeichen plus (+) und minus (-) sind nicht zugelassen.
- 6.3. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen eine oder mehrere Abschlussarbeiten, ist jede

versäumte Abschlussarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

- 6.4. Im Anschluss an den Prüfungszeitraum sind von den Staatlichen Schulämtern **Dienstversammlungen** zur Korrektur der zentralen Abschlussarbeiten durchzuführen, an denen jeweils mindestens eine Lehrkraft je Bildungsgang und Fach der beteiligten Schulen teilzunehmen hat.

7. Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten

- 7.1. Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten und die Notenspiegel sind den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern **bis zum 11. Juni 2019** in schriftlicher Form bekanntzugeben. Hierzu ist ein Formular in der LUSD abrufbar. Die Bestätigung der Eltern ist einzuholen. Die Einsicht in die schriftlichen Abschlussarbeiten ist den Jugendlichen sowie deren Eltern auf Anfrage zu gewähren.
- 7.2. Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten des Haupt- und des Nachtermins werden von allen Schulen zentral in der LUSD erfasst. Dort sind auch rechtzeitig die Daten der Abschlussjahrgänge zu aktualisieren. Nur Schulen ohne LUSD-Zugang erfassen die Ergebnisse in einer von der Hessischen Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten) bereitgestellten Excel-Datei.
- 7.3. Die Erfassung der Ergebnisse der zentralen Abschlussarbeiten ist **bis zum 14. Juni 2019** abzuschließen. Die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten in den Staatlichen Schulämtern stellen die fristgerechte und vollständige Eingabe sicher.
- 7.4. Bei freiwilliger Wiederholung nach § 21 der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses ist der Rücktritt der Schülerin oder des Schülers in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe **bis spätestens Ende April 2019** zentral in der LUSD umzusetzen.

8. Fachspezifische Regelungen

- 8.1. Deutsch – Bildungsgänge Haupt- und Realschule

(Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.)

Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten (**Nr. 5.5**).

Die Benutzung eines Wörterbuchs zur deutschen Rechtschreibung (auch mit Begriffserklärungen) ist gestattet. Die Schulen stellen entsprechende Wörterbücher auf dem Stand der letzten Rechtschreibreform von 2011 in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zwei getrennte Aufgabensätze mit unterschiedlichen Texten zur Auswahl:

- Im Bildungsgang Hauptschule besteht für die Schülerinnen und Schüler die Wahlmöglichkeit zwischen einem Prosa- und einem Sachtext zur Bearbeitung.
- Im Bildungsgang Realschule besteht für die Schülerinnen und Schüler die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Texten aus den Gattungen Lyrik, Prosa, Sachtext.

Der Aufgabenteil „Sprachliche Richtigkeit“ ist in beiden Aufgabensätzen identisch.

Die Schülerinnen und Schüler haben innerhalb der Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten Zeit, die Texte und Aufgaben beider Aufgabensätze zu lesen, ihre Wahl zu treffen und **danach den nicht gewählten Aufgabensatz abzugeben**.

Die Aufgabe im Teil „Schreiben“ (Textproduktion) besteht aus zwei Wahlaufgaben, von denen eine bearbeitet werden muss. Die Ausführungen zu dieser Aufgabe sind auf Reinschriftpapier zu schreiben, die Wörter sind zu zählen. Das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.

8.2. Mathematik

(Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.)

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten (**Nr. 5.5**).

Erlaubte Hilfs- und Arbeitsmittel sind:

- Geodreieck,
- Zirkel,

- Formelsammlungen der Schulbuchverlage ohne Musterbeispiele (im Bildungsgang Hauptschule nur für Teil 2),
- technisch-wissenschaftlicher und nicht grafikfähiger Taschenrechner (im Bildungsgang Hauptschule nur für Teil 2).

Als Hilfsmittel stellen die Schulen entsprechende Formelsammlungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Benutzung schülereigener Formelsammlungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Ebenso ist die Benutzung schülereigener Taschenrechner zulässig. Es sind elektronische Taschenrechner erlaubt, die die Ein- und Ausgabe sowie die Berechnung von gemeinen Brüchen zulassen und die programmierbar sind, sofern sie über eine nachprüfbare Reset- oder Clear-Funktion des Programmspeichers verfügen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit den ihnen zur Verfügung gestellten Taschenrechnern und Formelsammlungen aus dem Unterricht vertraut sind.

Mindestausstattung der Taschenrechner für die zentralen Abschlussarbeiten:

- eine achtstellige Anzeige, vier Grundrechenarten, Vorzeichenumkehr (negatives Vorzeichen), Quadrat und Quadratwurzel, saldierender Speicher, Konstante Pi und konstanter Faktor bzw. Divisor
- im Bildungsgang Realschule zusätzlich noch Potenzfunktion, trigonometrische Funktionen (sin, cos, tan)

8.2.1. Mathematik – Bildungsgang Hauptschule

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 Die Schülerinnen und Schüler schreiben ihre Rechnungen und Ergebnisse direkt auf das Aufgabenblatt. Taschenrechner und Formelsammlung dürfen nicht benutzt werden.

Die Darstellung des Lösungsweges ist, wenn nicht ausdrücklich gefordert, nicht notwendig; korrekte Zwischenergebnisse können jedoch mit Teilpunkten bewertet werden.

Teil 2 Nach Abgabe von Teil 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Taschenrechner. Eine Formelsammlung darf benutzt werden. Alle Rechnungen, Nebenrechnungen und Lösungen sind unter Angabe der Aufgabennummer auf das Reinschriftpapier zu schreiben.

Zeiteinteilung: Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, wann sie Teil 1 abgeben und mit Teil 2 beginnen. Eine Empfehlung kann gegeben werden (Vorschlag: ca. 30 Minuten für Teil 1).

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass alle Pflichtaufgaben zu rechnen sind. Von den vier Wahlaufgaben sind zwei auszuwählen und zu bearbeiten. Werden mehr als zwei Wahlaufgaben bearbeitet, so sind die beiden mit den meisten Punkten zu werten. Empfehlungen für die Auswahl können gegeben werden.

Die Rechenwege müssen bis zum Ergebnis nachvollziehbar und korrekt dargestellt sein.

Beim Rechnen mit Maßeinheiten können die Einheiten entweder in der gesamten Rechnung mitgeführt oder weggelassen werden. Das Ergebnis muss mit der richtigen Maßeinheit und der geforderten Rundung angegeben werden.

In der Aufgabenstellung ist in der Regel angegeben, auf wie viele Stellen das Endergebnis gerundet werden soll.

Die Verwendung von 3,14 als Näherungswert für π ist möglich.

Antworten in verbaler Form sind dann zu formulieren, wenn dies in der Aufgabenstellung verlangt wird.

8.2.2. Mathematik – Bildungsgang Realschule

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass alle Pflichtaufgaben zu rechnen sind. Von den fünf Wahlaufgaben sind zwei auszuwählen und zu bearbeiten. Werden mehr als zwei Wahlaufgaben bearbeitet, so sind die beiden mit den meisten Punkten zu werten. Empfehlungen für die Auswahl können gegeben werden.

Alle Rechnungen, Nebenrechnungen und Lösungen sind mit Aufgabennummer auf das Reinschriftpapier zu schreiben.

Die Rechenwege müssen bis zum Ergebnis nachvollziehbar und korrekt dargestellt sein.

Beim Rechnen mit Maßeinheiten können die Einheiten in der gesamten Rechnung entweder mitgeführt oder weggelassen werden. Das Ergebnis muss mit der richtigen Maßeinheit und der geforderten Rundung angegeben werden.

Innerhalb einer Teilaufgabe ist mit nicht gerundeten Zwischenergebnissen weiterzurechnen. In der Aufgabenstellung ist in der Regel angegeben, auf wie viele Stellen das Endergebnis gerundet werden soll. Wird der Wert für π benötigt, so ist auf dem Taschenrechner die π -Taste zu benutzen. Es darf nicht mit einem ungenaueren Näherungswert (z. B. 3,14) gerechnet werden.

Antworten in verbaler Form sind dann zu formulieren, wenn dies in der Aufgabenstellung verlangt wird.

8.3. Erste Fremdsprache – Bildungsgänge Haupt- und Realschule

(Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.)

Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 135 Minuten und beginnt mit dem Abspielen des Tonträgers (**Nr. 5.5**).

Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern zweisprachige Wörterbücher (Deutsch – 1. Fremdsprache / 1. Fremdsprache – Deutsch) mit jeweils mindestens 70.000 lexikalischen Einträgen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Benutzung schülereigener zweisprachiger Wörterbücher (Deutsch – 1. Fremdsprache / 1. Fremdsprache – Deutsch) ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Die Abschlussarbeit besteht aus den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachgebrauch und Textproduktion.

Die Präsentation der Hörtexte erfolgt durch einen Tonträger. Das Vorlesen der Hörtexte ist nicht gestattet. Das Ablaufschema für den Prüfungsteil Hörverstehen ist in der Handreichung für Lehrkräfte aufgeführt.

Der Prüfungsteil Hörverstehen wird zuerst durchgeführt. Der Tonträger enthält Arbeitsanweisungen, zwei Durchläufe der Hörtexte sowie Pausenzeiten für die Bearbeitung der Aufgaben. Der Tonträger wird ohne Unterbrechung abgespielt; die Pausen- oder Stoptaste darf nicht gedrückt werden.

Nach dem Abspielen des Tonträgers entscheiden die Schülerinnen und Schüler, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Teile bearbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Prüfungsteil Textproduktion eine Aufgabe ausgewählt und bearbeitet werden muss. Die Wörter sind zu zählen. Das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.

8.4. Wechsel der Sprachfolge

Bei erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge wird die zentrale Abschlussarbeit für Englisch zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses bzw. für die erste Fremdsprache zur Erreichung des Realschulabschlusses durch eine dezentrale Abschlussarbeit in der gewählten Herkunftssprache ersetzt.

Die Erstellung der Prüfungsaufgaben für die dezentrale Abschlussarbeit obliegt nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung der Schulaufsichtsbehörde.

Die Hinweise zur ersten Fremdsprache nach Nr. 8.3 gelten entsprechend.

Protokoll über die Durchführung der Abschlussarbeiten im Schuljahr 2018/2019

im Fach: für den Hauptschulabschluss Realschulabschluss
 Klasse / Lerngruppe:

(Schulstempel)

Nach § 46 VOBGM ist über die schriftliche Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

Die Audio-CDs wurden auf den hierfür vorgesehenen Geräten überprüft,
 wieder verpackt und die Verpackung wieder zugeklebt am

_____ Datum _____ Uhrzeit

Ergebnis der Überprüfung:

.....

Zeitpunkt der Öffnung und Ausgabe der Prüfungsunterlagen:

_____ Datum _____ Uhrzeit

Die Verpackung der Aufgabensätze ist – abgesehen von den Maßnahmen der
 CD-Überprüfung – unversehrt:

ja nein

Die Anzahl enthaltener Aufgabensätze sowie Handreichungen für Lehrkräfte
 stimmt mit der auf der Verpackung angegebenen Zahl überein:
 (Fehlende Exemplare sind vor Ort durch Kopien zu ergänzen.)

ja nein

Gravierende Abweichungen in der Durchführung sind hier im Protokoll festzuhalten und sofort der
 zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten im Staatlichen Schulamt zu melden:

gravierende Abweichung:	gemeldet an (Name):	um (Uhrzeit):

Beginn der Prüfung: 9.00 Uhr

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wurden zu Beginn der Prüfung zu
 ihrer Prüfungsfähigkeit befragt:

ja

Die folgenden Schülerinnen und Schüler fühlen sich nicht prüfungsfähig oder sind nicht erschienen:

.....

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wurden zu Beginn der Prüfung auf
 die Folgen von Täuschungsversuchen oder Täuschungshandlungen hingewiesen und über
 erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel informiert.

ja

Die Schülerinnen und Schüler wurden darüber informiert, dass das Mitführen
 (kommunikations-)elektronischer Geräte (einschließlich der Mobiltelefone) in der Prüfung
 verboten ist.

ja

Zuständige Landesfachberater für Informationen zum Nachteilsausgleich:**Nachteilsausgleich bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus:**

Herr Jörg Dammann
Helen-Keller-Schule
Elsa-Brandström-Allee 11
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 301-930
E-Mail: schulleitung@HKS.ruesselsheim.schulverwaltung.hessen.de

**Nachteilsausgleich bei blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern /
Förderschwerpunkt Sehen:**

Herr Achim Merget-Gilles
Johann-Peter-Schäfer-Schule
Johann-Peter-Schäfer-Straße 1
61169 Friedberg
Telefon: 06031 608-102
E-Mail: a.merget-gilles@jpss-fb.de

**Nachteilsausgleich bei Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung /
Förderschwerpunkt Hören:**

Herr Dietmar Schleicher
Hermann-Schafft-Schule
Am Schlossberg 1
34576 Homberg (Efze)
Telefon: 05681 770-822
E-Mail: dietmar.schleicher@hss-homberg.de

Information an das Staatliche Schulamt in _____

über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

nach § 7 Abs. 2 und 3 und § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

Schulname

Schulort:

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse / Kurs

Abschlussarbeit Bildungsgang Hauptschule Realschule

Die Klassenkonferenz hat am

in den zentralen Abschlussarbeiten für o. g. Schülerin / Schüler Folgendes geprüft und beschlossen:

- 1. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2 VOGSV
2. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach § 7 Abs. 3 VOGSV

Bei Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben:

- 3. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 44 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 VOGSV
4. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV
5. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 4 VOGSV *

Es werden folgende Maßnahmen gewährt:

.....
.....
.....

- *zu 5. • Es wird seit dem Schulhalbjahr Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt, das im Förderplan fortlaufend dokumentiert ist und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert wurde (§ 40 Abs. 3 VOGSV).
• Die Förderpläne sind in die Schülerakte aufgenommen worden.
• Eine Bemerkung im Abschlusszeugnis ist nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 VOGSV aufzunehmen.

(Schulstempel)

Ort, Datum

Name und Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

**Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2019
Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 22.Oktober 2018
I.4 – Gö-674.100.002-00290

Schulen in Hessen haben die Möglichkeit, das sogenannte Schulbudget zu bewirtschaften. Wenn Schulen am Kleinen oder Großen Schulbudget teilnehmen, stellen sie sicher, dass die in der Budgetvereinbarung festgelegten Leistungen (z. B. Gewährung von Lernmittelfreiheit) erbracht werden. Die Mittel sind bei diesen Schulen innerhalb des Schulbudgets in voller Höhe gegenseitig deckungsfähig. Diese Schulen dürfen den Gesamtbudgetrahmen nicht überziehen.

Wenn Schulen nicht am Kleinen oder Großen Schulbudget teilnehmen (sogenannte „NKS-B-Schulen“, Schulen in Trägerschaft des Landes Hessen und Rechtlich Selbstständige Schulen), gelten die bisherigen Bewirtschaftungsvorgaben.

Für alle Schulen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen dieses Erlasses.

1. Pauschbeträge:

Für die Beschaffung von Lernmitteln an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene werden für das Haushaltsjahr 2019 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler)	12,00 €
1. Jgst. (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler), G-Flex	40,00 €
2.-4. Jgst. Grundschule	22,50 €
Sekundarstufe I, Praxis und Schule (PuSchA)	31,90 €
Förderschule und Klinikschüler (ohne Jgst. 0 und 1. Jgst.)	32,00 €
Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe einschl. Abendgymnasium und Hessenkolleg	39,00 €
Berufliches Gymnasium	40,00 €
Unterricht in Herkunftssprachen	5,00 €
Berufsschule Tz. einschl. BGJ koop. (o. Wst. f. Beh.)	23,00 €
Berufsgrundbildungsjahr kooperativ, vollschulisch, Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, Praxis und Schule (PuSchB)	100,00 €
Mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss	115,00 €
Zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss und einjährige und zweijährige höhere Berufsfachschule	58,00 €
Fachoberschule	40,00 €

Fachschule für Sozialwesen, zweijährige Fachschulen (Fachbereich Wirtschaft) und einjährige Fachschule	28,00 €
Zweijährige Fachschulen (Fachbereiche Technik und Gestaltung)	36,00 €
Berufsbezogener Unterricht der Mittelstufenschule an beruflichen Schulen	23,00 €
Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen und Intensivklassen an beruflichen Schulen (hier: Integration durch Anschluss und Abschluss) und Sprachförderkurse für Flüchtlinge an Schulen für Erwachsene	40,00 €
Werkstätten für behinderte Menschen/Berufsbildungsbereich	27,00 €

Eine Anpassung der Zuweisungen an geänderte Schülerzahlen wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellt die Zuweisung für Schülerinnen und Schüler in Intensivklassen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Integration durch Anschluss und Abschluss) sowie für Teilnehmende an Sprachförderkursen für Flüchtlinge an Schulen für Erwachsene dar, hier kann bei steigenden Schülerzahlen eine vierteljährliche Nachsteuerung erfolgen zu den Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 2019. Als Berechnungsgrundlage hierfür dienen die in der jeweils geltenden Lehrerstellenzuweisung verwendeten Schülerzahlen. Die Nachsteuerung erfolgt zentral, ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Für öffentliche Schulen, die am Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge maßgeblich, die mit den Budgetvereinbarungen verbindlich vereinbart werden.

Für öffentliche Schulen, die nicht am Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge verbindlich, die mit Budgetvereinbarungen oder Budgetmitteilungen versandt werden.

Für zuschussberechtigte Ersatzschulen sind die Beträge verbindlich, die über die Staatlichen Schulämter mitgeteilt werden.

2. Mehrbedarfsanträge:

Mehrbedarfsanträge (siehe VV zu § 3 Abs. 4 DVO-LMF) von beruflichen Schulen, allgemeinbildenden Schulen und Schulen für Erwachsene sind bei einem erweiterten Lernmittelbedarf im

Rahmen von Schulneugründungen und Schulerweiterungen (z. B. Erweiterung um Sekundarstufe II) möglich.

Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- **Vor einem Antrag auf Deckung von Mehrbedarf hat sowohl die Schule als auch die Schulaufsichtsbehörde vorrangig zu prüfen, ob der Bedarf durch den (anteiligen) Einsatz von Rücklagen der Schule gedeckt werden kann.** Die Verwendung der Rücklagen ist zu dokumentieren und dem Antrag beizufügen.
- Der mehrbedarfsrelevante Aufbau einer Schule ist abgeschlossen, wenn der erste Jahrgang die Abschlussjahrgangsstufe durchlaufen hat.
- Schülerzuwächse sind nicht mehrbedarfsrelevant, die Zuweisung an geänderte Schülerzahlen erfolgt mit der regulären Lernmittelzuweisung im Folgejahr.
- Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Mehrbedarf.
- Die Gewährung von Mehrbedarf steht unter Haushaltsvorbehalt.

Anträge auf Mehrbedarf sind **an die Schulaufsichtsbehörde zu richten** und bis spätestens **1. Juni 2019** mit einer inhaltlichen Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde über die Bedarfssituation und den entsprechenden Unterlagen an das Kultusministerium (Referat I.4) weiterzuleiten.

Berufliche Schulen, die berufsbezogenen Unterricht im Rahmen der Mittelstufenschule anbieten, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 20 Euro pro Schülerin/Schüler, wenn die Schülerinnen/Schüler in der Jahrgangsstufe 8 zum ersten Mal am berufsbezogenen Unterricht teilnehmen. Im Folgejahr wird keine erneute Einmalzahlung gewährt. Damit wird die schulorganisatorische Änderung verbunden mit der Einführung des berufsbezogenen Unterrichts für die Schülerinnen/Schüler der Mittelstufenschulen an den betroffenen beruflichen Schulen unterstützt. Die Mittel werden im Rahmen eines Mehrbedarfsantrags genehmigt.

Die genehmigten Mehrbedarfe der Schulen, die am Schulbudget teilnehmen, werden in Nachträgen zu den Budgetvereinbarungen berücksichtigt.

3. Beschaffungsverfahren:

Die für das Vergabeverfahren gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie im Mitarbeiterportal unter: Finanzen/Beschaffungen/HCC bzw. HZD sowie der HAD (Hessische Ausschreibungsdatenbank) unter www.had.de.

Auf folgende Wertgrenzen wird besonders hingewiesen:

- Beschaffungen bis 500 Euro (ohne USt) (sog. Direktkauf) können ohne Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden.
- Beschaffungen ab 500 Euro (ohne USt) bis 7.500 Euro (ohne USt) können ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten durchgeführt werden.
- Beschaffungen ab 7.500 Euro (ohne USt) bis 10.000 Euro (ohne USt) können ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten durchgeführt werden, es sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage), die Vergleichsangebote sind in der Vergabedokumentation zu benennen und als Anlage beizufügen.
- Beschaffungen ab 10.000 Euro (ohne USt) bis 50.000 Euro (ohne USt) erfolgen mittels eines freihändigen Verfahrens

mit mindestens fünf Vergleichsangeboten, wovon mindestens zwei von nicht ortsansässigen Unternehmen sein sollen. Zusätzlich ist eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt nach

§§ 4, 6 HVTG sowie der Vordruck 1.577 „Erklärung des Bieters“ abzugeben.

Für alle Bestellungen ist der Vordruck 1.564 mit der Anlage BVB Vordruck 1.305 zu verwenden. Die benötigten Vordrucke sind im Mitarbeiterportal unter: Finanzen > Beschaffungen > HCC Zentrale Beschaffung > Elektronisches Vordruckverzeichnis > Allgemeine Verwaltung zu finden. Alternativ können sich Schulen an die für den Bereich Lernmittelfreiheit zuständigen Kolleginnen und Kollegen an den Staatlichen Schulämtern wenden.

Die Muster für die Verpflichtungserklärung und die Eigenerklärung sind unter www.had.de/vergabestellenmuster-hvtg.html zu finden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

Sollten die Schulen als Bedarfsstellen die Einbindung der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) wünschen, können sie das Hessische Competence Center - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB) sowie die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) beratend in Anspruch nehmen.

4. Weitere Hinweise:

- 4.1. Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen und von einer Förderschule als sonderpädagogischem Beratungs- und Förderzentrum durch vorbeugende Maßnahmen **intensiv beraten und gefördert** werden, werden bei der Berechnung der Schülerzahl der Förderschule zur Hälfte berücksichtigt.
- 4.2. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die am **gemeinsamen Unterricht** teilnehmen beziehungsweise **inklusiv beschult** werden, werden bei der Berechnung des Gesamtverfügungsbetrags wie Schülerinnen und Schüler der Förderschule berechnet. Dies gilt nicht für die erste Jahrgangsstufe.

- 4.3. In den Fällen, in denen nach VV Nr. 3 zu § 9 der DVO-LMF Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Buchungskreises Schulen vereinnahmt wurden, erhält die betroffene Schule diesen Betrag aus der Verfügungsreserve der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde meldet den hierfür bereitgestellten Betrag dem Kultusministerium zum **15. November 2019**.

Einmalig zum **10. Dezember 2019** beantragen die Schulaufsichtsbehörden die Einnahmen budgeterhöhend mit dem vorgesehenen Sammelantragsformular direkt beim Kultusministerium (Referat II.2). Nach Genehmigung des Antrags werden die Beträge in SAP ReWE im Modul PSM eingestellt und freigegeben. Die Schulen erhalten über die Planungs- und Steuerungshilfe zu ihrem Schulbudget in SAP-PPB die Information über die Zahlungseingänge.

- 4.4. Das Verfahren zur Regelung von Schadenersatzleistungen für Schulbücher und digitale Lehrwerke ist im Erlass vom 11. Juni 2018 (I.4-Gö-674.100.002 – 00178) dargelegt.
- 4.5. Sofern eine Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger besteht, können Schulen des jeweiligen Schulträgers LMF-Mittel für die Beschaffung von Lehrmitteln verwenden (sog. „5%-Vereinbarung“). Gleichzeitig können Lehrmittel für die Beschaffung von Lernmitteln verwendet werden (siehe Nr. 6 der Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsplans 2018/2019 für den Einzelplan 4, Kapitel 04 59 Schulen).

Den Schulen ist dieser Erlass **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben.

Erlass zur Struktur der Funktionsstellen an allgemein bildenden Schulen und Schulen für Erwachsene in Hessen

Erlass vom 22. Oktober 2018

III.A.2 – 999.004.000-00069

- Gült.-Verz. 7200 -

Vorbemerkung

In allen Schulformen des allgemein bildenden Bereichs und den Schulen für Erwachsene dienen die Funktionsstellen der erweiterten Schulleitung „zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben (z. W. v. SLA)“. Einheitliches Kriterium für ihre Verteilung, die nun mit diesem Erlass erfolgt, ist die Schülerzahl.

Die Schulleitungen haben hierdurch die Möglichkeit, eine an den spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen der Einzelschule ausgerichtete Strukturierung von Aufgabenbereichen für die jeweilige Funktionsstelle vorzunehmen und dabei den gesellschaftlichen Wandel und damit verbundene schulische Erfordernisse (Inklusion, Integration, Ganztagsangebot, Berufliche Orientierung) zu berücksichtigen. Eine entsprechende Verteilung von Leitungsaufgaben kann zu einer signifikanten Entlastung von Schulleiterinnen und Schulleitern beitragen.

Bei rückläufigen Schülerzahlen, die gegebenenfalls zu einer geringeren Zahl an Funktionsstellen der erweiterten Schulleitung führen, hat sich die bisherige Praxis bewährt, alle Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber bis zum Freiwerden einer gleichwertigen Funktionsstelle an der Schule zu belassen. An dieser Praxis wird im Rahmen der haushalts- und beamtenrechtlichen Bestimmungen weiterhin festgehalten.

Für die Festlegung der Aufgabenbereiche und Übertragung von Schulleitungsaufgaben gilt § 14 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624).

Rechtliche Grundlage für die Zuordnung der einzelnen Ämter zu den Besoldungsgruppen ist die Besoldungsordnung A nach Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302).

Bei den Grundschulen sind die durch die Änderung des HBesG zum 1. Juli 2018 vorgenommenen Hebungen der Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren berücksichtigt. Dadurch werden die bei den Rektorinnen und Rektoren bereits im Jahr 2014 erfolgten Hebungen nachvollzogen, um dem gewachsenen Aufgabenspektrum im Bereich der Primarstufe Rechnung zu tragen. Jede Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern hat nun erstmals eine Funktionsstelle für die stellvertretende Schulleitung. Darüber hinaus wurde die Wertigkeit aller an den Grundschulen bereits vorhandenen Stellen stellvertretender Schulleiterinnen und Schulleiter angehoben, ebenso die Wertigkeit aller an den Grundschulen bereits vorhandenen Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben.

Im Förderschulbereich ist die Zuordnung von Förderschulzweigen an allgemeinen Schulen sprachlich präzisiert.

An Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe entspricht die Anzahl der im Haushalt bereitgestellten Funktionsstellen der Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben (A 15) seit dem 1. Januar 2018 nun auch vollständig den Zuordnungen des bisher geltenden Erlasses zur Neustrukturierung von Funktionsstellen an den allgemein bildenden Schulen und den Schulen für Erwachsene in Hessen vom 18. Dezember 2014. Der dort noch vorgesehene Haushaltsvorbehalt ist somit hinfällig.

1. Förderschulen

Maßgeblich für die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter ist die Gesamtschülerzahl der Förderschule. Bei der Berechnung der Schülerzahl an sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren wird die Anzahl der von einem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen hälftig hinzugerechnet.

Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer als Leiterin bzw. Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule erhalten als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter eine Amtszulage.

Förderschulen, Förderschulzweige und Förderschulabteilungen

	Schülerinnen und Schüler	Förderschulrektor/-in	Förderschulkonrektor/-in als ständiger/ständige Vertreter/-in	Förderschulkonrektor/-in z. W. v. SLA	Förderschullehrer/-in als Abteilungsleiter/-in oder als Stufenleiter/-in	Förderschulkonrektor/-in z. W. v. SLA als Leiter/-in eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule
Förderschulen						
Schule mit Förderschwerpunkt Lernen ²	bis zu 100	A 14				
	101-200	A 14 + AZ	A 14			
	201-350	A 15	A 14+AZ			
	mehr als 350	A 15	A 14+AZ	A 14		
Sonstige Förderschule ²	bis zu 60	A 14				
	61-120	A 14 + AZ	A 14			
	121-180	A 15	A 14+AZ			
	mehr als 180	A 15	A 14+AZ	A 14		

Förderschulzweige und Förderschulabteilungen						
Förderschulzweig an einer allgemeinen Schule				A 14		
Förderschulabteilung an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule / Stufe an einer Förderschule					A 13 + AZ ¹	
Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum an einer allgemeinen Schule ²	bis zu 50 an einer allgemeinen Schule				A 13 + AZ ¹	
	mehr als 50 an einer allgemeinen Schule					A 14 ³

¹ Gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 13 HBesG erhalten höchstens 30 Prozent der Förderschullehrerinnen und -lehrer als Abteilungsleiterinnen und -leiter oder als Stufenleiterinnen und -leiter eine Amtszulage nach Anlage VII.

² Gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14 HBesG werden für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Anzahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt. Die Anzahl der vom sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen errechnet sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung und aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die vorbeugende Maßnahmen an allgemeinen Schulen erhalten.

Bei Schülerinnen und Schülern, die vorbeugende Maßnahmen an allgemeinen Schulen erhalten, wird die Anzahl anteilig entsprechend der Dauer der Beratungs- und Fördertätigkeit gewichtet.

³ Gemäß Fußnote 9 zu Besoldungsgruppe A 14 HBesG sind auch Förderschulkonrektorinnen und -konrektoren als Leiterinnen und Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet, soweit sie als Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer nicht in Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 3 eingestuft sind (s.o.).

2. Grundschulen

Die im Hessischen Besoldungsgesetz 2018 vorgenommene Anhebung der Wertigkeit der Funktionsstellen für die stellvertretende Schulleitung wie auch für Konrektorinnen und Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an Grundschulen resultiert aus den gestiegenen Anforderungen an diese Funktion und trägt darüber hinaus der Errichtung von Verbundschulen Rechnung.

Schülerinnen und Schüler insgesamt	Rektor/-in	Konrektor/-in als ständiger Vertreter / ständige Vertreterin	Konrektor/-in z. W. v. SLA	Konrektor/-in z. W. v. SLA
bis zu 80	A 13			
81 – 180	A 13 + AZ	A 12 + AZ		
181 – 360	A 14	A 13		
361 – 540	A 14 + AZ	A 13 + AZ	A 13	
mehr als 540	A 15	A 14	A 13	A 13

3. Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen, Hauptschulen

Maßgeblich für die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen mit Förderstufe, der Grund- und Hauptschulen und der Hauptschulen und deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter sowie für die Zuordnung der Stellen der Konrektorinnen und Konrektoren ist die Gesamtschülerzahl aller Schulstufen. Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, so gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen (Nr. 16 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B).

Schülerinnen und Schüler insgesamt	Rektor/-in	Konrektor/-in als ständ. Vertreter/-in	Konrektor/-in z. W. v. SLA	Konrektor/-in z. W. v. SLA
bis zu 360	A 14	A 13 + AZ		
361 – 540	A 14 + AZ	A 14	A 13 + AZ	
mehr als 540	A 15	A 14	A 13 + AZ	A 13 + AZ

4. Realschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen, Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen

Bei miteinander verbundenen Schulen kann die Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt alternativ zur Zahl der Schülerinnen und Schüler an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder an dem Realschulzweig der Mittelstufenschule als Grundlage für die höherwertige Einstufung und die höhere Anzahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung berücksichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler insgesamt	Schülerzahl RFöA	Rektor/-in	Konrektor/-in als ständ. Vertreter/-in	Konrektor/-in z. W. v. SLA	Konrektor/-in z. W. v. SLA	Konrektor/-in z. W. v. SLA
bis zu 360	bis zu 180	A 14	A 13 + AZ			
361 – 540	181 - 360	A 14 + AZ	A 14	A 13 + AZ		
541 – 770	361 - 540	A 15	A 14 + AZ	A 14	A 14	
	mehr als 540	A 15 + AZ	A 14 + AZ	A 14	A 14	A 13 + AZ
mehr als 770		A 15 + AZ	A 14 + AZ	A 14	A 14	A 14

An Realschulen, verbundenen Grund-, Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern und mindestens zwei in unterschiedlichen Kommunen dauerhaft geführten Außenstellen erfolgt eine Verstärkung des Leitungsteams um zwei weitere A 14-Stellen.

5. Gesamtschulen

Derzeit noch im hessischen Schuldienst tätige Pädagogische Leiterinnen und Leiter in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 15+Amtszulage sowie Stufenleiterinnen und Stufenleiter und Zweigleiterinnen und Zweigleiter in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 14+Amtszulage bleiben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst oder einer selbst angestrebten beruflichen Veränderung in ihren bisherigen Funktionen. Die sukzessiv freiwerdenden Stellen werden, wie im Jahr 2006 begonnen, weiterhin kostenneutral in A 14-Funktionsstellen mit der Amtsbezeichnung „Rektorin/Rektor an einer Gesamtschule bzw. Oberstudienrätin/Oberstudienrat zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben“ umgewandelt.

Die jetzigen Rektorinnen und Rektoren an einer Gesamtschule als Leiterin oder Leiter der Grundstufe in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13+Amtszulage bleiben ebenfalls bis zum Ausscheiden aus dem Dienst oder einer selbst angestrebten beruflichen Veränderung in ihren bisherigen Funktionen. Solange diese Funktion an einer Gesamtschule besetzt ist, wird die Schülerzahl der Grundstufe bei der Errechnung der Anzahl der

A 14-Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in der Sekundarstufe I nicht berücksichtigt. Das ändert sich bei Freiwerden der Stelle.

Abgesehen von der Berücksichtigung der Schülerzahl einer Grundstufe nach Freiwerden ihrer Leitungsstelle, bemisst sich die Anzahl der A 14-Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Gesamtschule mit oder ohne Oberstufe nach der Gesamtschülerzahl der Jahrgänge 5 bis 10.

Für die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter an Gesamtschulen ohne Oberstufe ist weiterhin die Schülerzahl von Jahrgang 5 an zu berücksichtigen (Nr. 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B).

5.1. Gesamtschulen ohne Oberstufe

Schülerinnen und Schüler Jgst. 5 bis 10 (ggf. Jgst. 1 bis 4)	Direktor/-in	Direktor/-in als ständ. Vertreter/-in	Rektor/-in OStR/-in z. W. v. SLA	Rektor/-in OStR/-in z. W. v. SLA	Rektor/-in OSTR/-in z. W. v. SLA	Rektor/-in OStR/-in z. W. v. SLA	Rektor/-in OStR/-in z. W. v. SLA
181 – 360	A 15 + AZ	A 15	A 14				
361 – 540	A 15 + AZ	A 15	A 14	A 14			
541 - 770	A 15 + AZ	A 15	A 14	A 14	A 14		
771 - 1000	A 15 + AZ	A 15	A 14	A 14	A 14	A 14	
1001 - 1300	A 16	A 15 + AZ	A 14	A 14	A 14	A 14	
mehr als 1300	A 16	A 15 + AZ	A 14	A 14	A 14	A 14	A 14

5.2. Gesamtschulen mit Oberstufe

Gesamtschulen mit Oberstufe erhalten A 14-Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I analog den Gesamtschulen ohne Oberstufe.

Die Leitung der gymnasialen Oberstufe durch eine Studiendirektorin oder einen Studiendirektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ist sicherzustellen.

Direktor/-in	Direktor/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA
A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15	A 15

6. Gymnasien

6.1. Vollausgebaute Gymnasien

An voll ausgebauten Gymnasien ist die Leitung der gymnasialen Oberstufe durch eine Studiendirektorin oder einen Studiendirektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler Jgst. 5 bis Q4	StD/-in OStD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA
bis 360	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15	A 15	A 15
ab 361	A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15	A 15

6.2. Voll ausgebaute Oberstufengymnasien

OSTD/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA
A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15

6.3. Nicht voll ausgebaute Gymnasien

StD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z. W. v. SLA
A 15 + AZ	A 15	A 15

7. Schulen für Erwachsene

Bei den Schulen für Erwachsene ist zu unterscheiden zwischen Schulen mit gymnasialem Bildungsgang (Abendgymnasien und Hessenkollegs) sowie Abendschulen, die zum Hauptschulabschluss oder dem Mittleren Abschluss (Abendhauptschulen und Abendrealschulen) führen.

Gemäß § 11 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) ist sowohl die Verbindung von Abendgymnasien, Abendhauptschulen und Abendrealschulen miteinander als auch der Verbund von Abendgymnasien und Hessenkollegs möglich. Für die Festlegung der Funktionsstellenanzahl und deren Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sind die Studierendenzahlen dieser Verbundschulen zu addieren.

An Abendhaupt- und Abendrealschulen tragen die Mitglieder der erweiterten Schulleitung die Amtsbezeichnung „Konrektorin/Konrektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben“.

AG und HK Studierende VK – Q4*	StD/-in OSTD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA	OSTR/-in z. W. v. SLA
bis 180	A 15 + AZ	A 15			A 14
181 – 360	A 15 + AZ	A 15	A 15		
mehr als 360	A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	
Verbund von AG mit AHS und/oder ARS*	StD/-in OSTD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z. W. v. SLA	StD/-in z. W. v. SLA	OSTR/-in Konrektor/ -in z. W. v. SLA
bis 180	A 15 + AZ	A 15			A 14
181 – 360	A 15 + AZ	A 15	A 15		
mehr als 360	A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	
AHS/ARS eigenständig oder im Verbund	Rektor/-in als Leiter/-in	Konrektor/-in als ständ. Vertreter/-in	Konrektor/in z. W. v. SLA		
bis 180	A 14	A 13 + AZ			
181 – 360	A 14 + AZ	A 14			
mehr als 360	A 15	A 14 + AZ	A 14		

* Bei voll ausgebauten Oberstufengymnasien: OStD/-in als Leiter/-in: A 16, StD/-in als ständ. Vertr./-in: A 15 + AZ

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlass zur Neustrukturierung von Funktionsstellen an den allgemein bildenden Schulen und den Schulen für Erwachsene in Hessen vom 18. Dezember 2014, III.A.2-TE 999.004.000-00063 (ABl. 2015 S. 50) wird aufgehoben.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter www.kultusministerium.hessen.de unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt – ZPM –

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de>

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) der Abschlusses einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder
- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Übers > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

An der **Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, ist im Institut für Sportwissenschaft, Professur für Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Trainingswissenschaft (Prof. Dr. Hermann Müller)**, ab 01.08.2019 für die Dauer von zwei Jahren eine **halbe Abordnungsstelle** einer/eines

Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrers als pädagogischer Mitarbeiter (A 13)

zu besetzen, wobei zunächst eine Abordnung auf Probe für die Dauer von einem Jahr erfolgt.

Aufgaben:

Als pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter haben Sie gemäß § 66 HHG Unterrichtsaufgaben zu erfüllen.

Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen. Durchzuführen sind Lehrveranstaltungen im Bereich der Trainingswissenschaft, in den naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie in den Anwendungsfeldern (bevorzugt Leichtathletik).

Anforderungsprofil:

Sie kommen für eine Abordnung in Betracht, wenn Sie pädagogisch geeignet sind und über das 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Fach Sport verfügen und danach mindestens dreijährige Lehrerfahrungen gesammelt haben.

Erwünscht sind Erfahrungen in den Training mit Kindern und Jugendlichen, naturwissenschaftliche Grundlagen sowie Sportartenausbildung (bevorzugt Leichtathletik).

Ihre Abordnung richtet sich nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 05.09.2017, der im Einzelnen unter anderem die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des **Aktenzeichens 634/00696/06 auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt)** mit den üblichen Unterlagen (**einschl. Würdigungsbericht**) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige im Amtsblatt des Kultusministeriums an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Parallel hierzu **übersenden** Sie bitte direkt das unter: <http://www.uni-giessen.de/cms/paemi> abrufbare Informationsschreiben.

Gesamtprojektbezogene Angaben:

Im Zuge der gemeinsamen „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ fördern Bund und Länder in der zweiten Förderphase das Projekt „The Next Level – Lehrkräftebildung vernetzt entwickeln“ zur Kompetenzentwicklung im Lehramt durch die systematische Analyse von Unterrichtssituationen in fächer- und phasenübergreifenden Kooperationen an der Goethe-Universität Frankfurt.

Stellenspezifische Angaben:

Am Institut für Didaktik der Physik am Fachbereich Physik der Goethe-Universität Frankfurt ist im Rahmen der BMBF-Förderung „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ in dem Projekt „The Next Level – Lehrkräftebildung vernetzt entwickeln“ zum 01.08.2019 die Stelle einer

**abgeordneten Lehrkraft
(A 13 HBesG oder A 14 HBesG,
25%-Teilzeit)
Stellenummer MN7**

befristet bis zum 31.07.2022 zu besetzen.

Aufgabengebiete: Das Aufgabengebiet umfasst in erster Linie die Entwicklung innovativer, video- und online-basierter Lehr- und Lernangebote sowie die Implementation dieser in allen Ausbildungsphasen unter Berücksichtigung der Integration von Aspekten der pädagogischen Praxis. Darüber hinaus umfasst das Aufgabengebiet die phasenübergreifende (1., 2. und 3. Phase der Lehrerbildung) Koordination der zu entwickelnden Lehrangebote.

Einstellungsvoraussetzungen: Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Universitäts- oder Lehramtsstudium im Fach Physik und die Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien im Unterrichtsfach Physik. Weitere Voraussetzung für die Abordnung ist der Nachweis von mindestens drei Jahren Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung. Wünschenswert sind zudem Erfahrungen in der empirischen Bildungsforschung. Für Nachfragen zum Stellenprofil steht Ihnen Frau Apl. Prof. Dr. Friederike Korneck (Mail: korneck@em.uni-frankfurt.de) zur Verfügung.

Die Goethe-Universität Frankfurt strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb

qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse, eines Lebenslaufs und der Stellenummer MN7 **bis zum 25.01.2019** auf dem Dienstweg über die zuständige Schulbehörde mit einem Würdigungsbericht der Schulleiterin/des Schulleiters an die Goethe-Universität Frankfurt, Institut für Didaktik der Physik (FB 13), Max-von-Laue-Str. 1, 60438 Frankfurt am Main, zu richten. Wenn Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht haben, bitten wir Sie, diese zusätzlich per E-Mail (als ein PDF-Dokument) an korneck@em.uni-frankfurt.de zu senden.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Daher empfehlen wir, keine Bewerbungsmappen zu verwenden und jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahren werden entstandene Kosten von der Goethe-Universität Frankfurt nicht erstattet.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Deutsch-französischer Grundschul- lehreraustausch

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) organisiert seit vielen Jahren bundesweit einen Grundschullehreraustausch. Dieser wird in Hessen auch im Schuljahr 2019/2020 fortgesetzt.

Der Schwerpunkt der Arbeit in Frankreich liegt auf der altersangemessenen Vermittlung der deutschen Sprache an französischen Grundschulen. Lehrerinnen und Lehrer arbeiten als Fachlehrkräfte an mehreren Grundschulen in einer Region. Einige Lehrkräfte werden auch an bilingualen Schulen eingesetzt, dies erfolgt aber in Absprache. Grundkenntnisse in der französischen Sprache sind wünschenswert, aber keine Bedingung für die Teilnahme.

Voraussetzung für die Teilnahme am Austausch ist eine verbeamtete Stelle im hessischen Schuldienst. Für die Zeit des Austausches wird eine volle Stelle verlangt. Nach der Rückkehr in das hessische Schulsystem wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwartet, dass an der hessischen Grundschule ein Französischangebot begonnen wird.

Für die Dauer der Tätigkeit in Frankreich werden die Bezüge fortgezahlt. Die Beurlaubung wird nach Bewilligung über das zuständige Staatliche Schulamt für ein Schuljahr ausgesprochen und kann auf Antrag verlängert werden (maximale Dauer 2 Jahre). Bewerbungsvordrucke sowie entsprechende Merkblätter und wichtige Informationen für den deutsch-französischen Grundschullehreraustausch finden Sie auf der Homepage des DFJW www.dfjw.org oder www.dfjw.org/grundschullehreraustausch. Die Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte in zweifacher Ausfertigung (deutsch und französisch) auf dem Dienstweg an folgende Adresse:

Hessisches Kultusministerium
Referat III.A.1 – Frau Julika Schöbel
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 368 2230
E-Mail: Julika.Schoebel@kultus.hessen.de

Bewerbungsschluss: 15.02.2019 (Eingang Ministerium)

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Ende des Bewerbungsschlusses in das Hessische Kultusministerium zu einem Gespräch eingeladen.

Lehrerinnen und Lehrer, die erstmals an diesem Austausch teilnehmen, werden Ende Mai und Anfang August 2019 vom DFJW zu verpflichtenden Tagungen eingeladen. Diese Tagungen dienen dazu, sich kennenzulernen und sich mit den neuen Aufgaben im Partnerland vertraut zu machen. Dies beinhaltet bei Bedarf auch einen Sprachkurs.

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Chemie

Erlass vom 28. September 2018
LA – 991.000.000-00136

Zum 01. Februar 2019 wird von der Hessischen Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, in Kooperation mit der Justus-Liebig-Universität in Gießen im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums der oben genannte Weiterbildungskurs eingerichtet.

Bewerberinnen- und Bewerberkreis

Es können sich für die Teilnahme folgende hessische Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit einer entsprechenden hessischen Anerkennung der Lehramtsbefähigung bewerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Chemie erweitern möchten,
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Chemie erweitern möchten,
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
4. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
5. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten.

Aufnahme

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden Auswahlkriterien in folgender Rangfolge zugrunde gelegt:

1. Erfüllung der in der Ausschreibung genannten Kriterien,
2. bei der Zulassung zu dem Weiterbildungskurs sind laut Erlass des Hessischen Kultusministeriums (Az. 860.0096.000-00073 vom 16.11.2010) Lehrkräfte, die unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu berücksichtigen,
3. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden bevorzugt berücksichtigt,
4. Aufnahme der Frauenförderung und des regionalen Bezugs bei Bedarf,
5. Auswahl aufgrund der Feststellung, wer den Anforderungen des Einstellungserlasses am nächsten kommt.

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird unter Beteiligung des HPRL, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine Auswahl getroffen.

Kursdauer

Der Kurs umfasst einen Zeitraum von vier Schulhalbjahren vom 01. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2021.

Abschlussprüfungen

- Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118). Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung.
- Zusatzprüfung nach § 56 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Zusatzprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung.

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Inhalte

Die Inhalte orientieren sich an den Bezugswissenschaften des Unterrichtsfaches Chemie

sowie an den Vorgaben der Kerncurricula und Bildungsstandards des Landes Hessen.

Fachwissenschaftliches Lernen wird mit Fragestellungen der Fachdidaktik, Unterrichtspraxis und Inklusion verbunden und mit Experimenten verzahnt.

Der Kurs enthält Studienanteile aus folgenden Bereichen:

- Sicherheitsaspekte im Chemieunterricht
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Didaktik/Methodik der Chemie

Der Kurs beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums:

Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben, Erstellung von Arbeitsmaterialien etc.

Veranstaltungsformen

Der Weiterbildungskurs wird in folgenden Veranstaltungsformen durchgeführt:

- Tagesveranstaltungen (14 Tagesveranstaltungen in Mittelhessen pro Jahr, in der Regel freitags)

- Eigenstudien
- Exkursionen

(Änderungen vorbehalten)

Weiterhin sind zwei Tage für inklusive Themen einzuplanen.

Teilnahmevoraussetzungen

Um erfolgreich teilnehmen zu können, sind grundlegende Computerkenntnisse, der Zugriff auf einen PC mit dem Betriebssystem Windows mit Internetzugang und eine persönliche E-Mail-Adresse erforderlich.

Kursgröße

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 20 begrenzt.

Anmeldung

Die Bewerbung zum Kurs ist auf dem nachfolgend abgedruckten Vordruck unmittelbar (nicht auf dem Dienstweg) an nachstehende Adresse zu senden:

Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung
Kurs Chemie
Schubertstraße 60/ Haus 15
35392 Gießen

Für Beschäftigte des Landes Hessen handelt es sich bei dem Kurs um eine Veranstaltung im überwiegend dienstlichen Interesse. Den Lehrkräften, die ihr bestehendes Lehramt um das Unterrichtsfach Chemie erweitern möchten, ist das dienstliche Interesse durch die Schulleitung zu bestätigen (s. Bewerbungsbogen). Von den Schulleitungen ist sicherzustellen, dass die Lehrkräfte an den Veranstaltungen des Kurses teilnehmen können. Eine Durchschrift des Bewerbungsbogens ist auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt mit dem Vermerk „zum Verbleib“ zu schicken.

Um die nötigen verwaltungstechnischen Abläufe sicherstellen zu können, wird der Anmeldeschluss auf den **14.12.2018** (Poststempel) gesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehramtsbefähigung außerhalb Hessens abgelegt haben, müssen eine Bescheinigung über die hessische Anerkennung der Lehramtsbefähigung beilegen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dringend um vollständiges und deutlich lesbares Ausfüllen

der Anmeldung, das Mitsenden der Zeugniskopien und um Einhaltung des Verfahrens gebeten.

Sonstiges

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen werden unter Bezug auf § 7 (2) der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 25. Juni 2012 (Abl.7/12, S.322) geändert durch die Verordnung vom 01. August 2017 (ABl. 06/17, S. 191) für die gesamten vier Schulhalbjahre zwei Stunden pro Woche für die Dauer vom 01.02.2019 bis zum 31.01.2021 auf ihre Pflichtstundenzahl angerechnet. Nimmt eine Lehrkraft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an der Abschlussprüfung des Kurses teil, ist die Hälfte der gewährten Entlastungsstunden durch erhöhte Unterrichtsverpflichtungen in den drei folgenden Schuljahren auszugleichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Entlastungsstunden und sonstige Ausgleichsleistungen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass kein Anrecht auf das Nachholen von Veranstaltungen besteht,
- dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

Lehrkräfte, die an dem Weiterbildungskurs teilnehmen, sollten Zugang zur Chemiesammlung der jeweiligen Schule haben.

Über Ausnahmen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung.

Gemäß Nr. 1361/1362 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (GVBl. I 2013, S. 540) beträgt die Gebühr für die Zulassung zur Abschlussprüfung für erweiternde Studien 270,- Euro. Der Betrag ist vor Zulassung zu überweisen. Sie erhalten von uns entsprechende Nachricht.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen Sachkosten z. B. für Handouts, Kopien, Bücher, etc.

An die
Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet Weiterbildung,
Schubertstraße 60/ Haus 15, 35392 Gießen

Bewerbungsbogen
zur Teilnahme an dem Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Chemie
Erlass vom 28.9.2018
991.000.000-00136

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme an dem o.g. Weiterbildungskurs.

Name, Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Name, Adresse der Schule	Telefonnummer der Schule
E-Mail-Adresse der Schulleitung	Personalnummer
Ich bin an einer Privatschule tätig <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	zuständiges Staatliches Schulamt
Ich bin schwerbehindert bzw. gleichgestellt <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="radio"/> Ich bin befristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin unbefristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin <u>nicht</u> im hessischen Schuldienst tätig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich habe die Absicht, den Weiterbildungskurs mit einer Prüfung abzuschließen. Sollte ich aus **selbst zu vertretenden Gründen** der Prüfung fernbleiben, so werde ich die **Hälfte der in Anspruch genommenen** Anrechnungsstunden nachhalten.

Der Bewerbung füge ich bei: Hinweis: Nur eine vollständig eingereichte Bewerbung kann berücksichtigt werden.	<input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung <input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung <input type="radio"/> Anerkennung/ Bescheinigung für das außerhessisch erworbene Lehramt <input type="radio"/> Kopie des Behindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides <input type="radio"/> Kopie über Erweiterungs-/ Zusatzprüfungen, andere Ausbildungsgänge/ Studienleistungen <input type="radio"/> Anerkennung von Lehrerbildungsabschlüssen aus EU-/ Nicht-EU-Mitgliedstaaten <input type="radio"/> Kopie der Verbeamtungsurkunde oder alternativ Kopie des Arbeitsvertrages
---	--

Von der Schulleiterin/ dem Schulleiter auszufüllen:

Name Schulleiter/ in: _____ Ich stimme der Teilnahme am oben genannten Weiterbildungskurs <input type="radio"/> zu <input type="radio"/> nicht zu und stelle die Bewerberin/ den Bewerber für die Teilnahme an den Veranstaltungen frei.	_____ Unterschrift, Schulstempel
---	-------------------------------------

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/ Bewerber

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Ethik

Erlass vom 28. September 2018
LA – 991.000.000-00134

Zum 01. Februar 2019 wird von der Hessischen Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums der oben genannte Weiterbildungskurs eingerichtet.

Bewerberinnen- und Bewerberkreis

Es können sich für die Teilnahme folgende hessische Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit einer entsprechenden hessischen Anerkennung der Lehramtsbefähigung bewerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen mit einem Unterrichtsfach für die Jahrgangsstufen 5-10, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Ethik erweitern möchten,
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Ethik erweitern möchten,
4. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
5. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Ethik erweitern möchten,
6. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
7. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Ethik erweitern möchten,
8. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten.

Aufnahme

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden Auswahlkriterien in folgender Rangfolge zugrunde gelegt:

1. Erfüllung der in der Ausschreibung genannten Kriterien,
2. bei der Zulassung zu dem Weiterbildungskurs sind laut Erlass des Hessischen Kultusministeriums (Az. 860.0096.000-00073 vom 16.11.2010) Lehrkräfte, die unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu berücksichtigen,
3. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden bevorzugt berücksichtigt,
4. Aufnahme der Frauenförderung und des regionalen Bezugs bei Bedarf,
5. Auswahl aufgrund des Gesamtwerts gemäß Ziffer 3.2 des Erlasses „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ (Erlass vom 8. Januar 2016, Az. II.2 – 634.000.004 – 77).

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird unter Beteiligung des HPRL, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine Auswahl getroffen.

Kursdauer

Der Kurs umfasst einen Zeitraum von vier Schulhalbjahren vom 01. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2021.

Abschlussprüfungen

- Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung.
- Zusatzprüfung nach § 56 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Zusatzprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung.

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Inhalte

Die Inhalte orientieren sich an den Bezugswissenschaften des Unterrichtsfaches Ethik sowie an den Vorgaben der Kerncurricula und Bildungsstandards des Landes Hessen.

Fachwissenschaftliches Lernen wird mit Fragestellungen der Fachdidaktik, Unterrichtspraxis und Inklusion verbunden.

Der Kurs enthält Studienanteile aus folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen:

- Praktische Philosophie/Ethik (Hauptpositionen in Geschichte und Gegenwart; angewandte Ethik)
- Religionswissenschaft/Theologie (Ethik des Judentums, Christentums und des Islams; polytheistische Weltreligionen)
- Gesellschaftswissenschaften (der abendländische Rationalisierungsprozess; Normen und Moralen aus sozial-wissenschaftlich-politologischer Sicht; Begründung und Durchsetzung der Menschenrechte; Strafzwecktheorien)

Der Kurs beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums: Lektüre der begleitenden Reader, schriftliche Aufgaben sowie Ausarbeitungen zur Unterrichtsvorbereitung.

Veranstaltungsformen

Der Weiterbildungskurs wird in folgenden Veranstaltungsformen durchgeführt:

- Blockveranstaltungen
- Tagesveranstaltungen
- eintägige Regionalgruppentreffen
- Eigenstudien

Termine

Geplant sind folgende Veranstaltungstermine:

Tagesveranstaltungen:

(Die weiteren Tagetermine werden im Kurs bekanntgegeben.)

- 18.02.2019 (Auftaktveranstaltung)
- 05.04.2019
- 06.05.2019
- 20.05.2019 (Inklusion)
- 06.06.2019

- 29.11.2019
- 16.09.2019 (nur für Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen)

Die Tagesveranstaltungen finden im Erwin-Steinhaus in Frankfurt statt.

Blockveranstaltungen:

- 04.03. – 06.03.2019 (Reinhardswaldschule Fuldata)
- 04.09. – 06.09.2019 (Reinhardswaldschule Fuldata)
- 28.10. – 30.10.2019 nur für Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen (Tagungsstätte Weilburg)
- 24.08. – 26.08.2020 (Reinhardswaldschule Fuldata)
- 28.10. – 30.10.2020 (Reinhardswaldschule Fuldata)

Ein weiterer Tag ist für inklusive Themen einzuplanen.
(Änderungen vorbehalten)

Teilnahmevoraussetzungen

Um erfolgreich teilnehmen zu können, sind grundlegende Computerkenntnisse, der Zugriff auf einen PC mit dem Betriebssystem Windows mit Internetzugang und eine persönliche E-Mail-Adresse erforderlich.

Kursgröße

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 25 begrenzt.

Anmeldung

Die Bewerbung zum Kurs ist auf dem nachfolgend abgedruckten Vordruck unmittelbar (nicht auf dem Dienstweg) an nachstehende Adresse zu senden:

Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung

Kurs Ethik XIV

Schubertstraße 60/ Haus 15
35392 Gießen

Für Beschäftigte des Landes Hessen handelt es sich bei dem Kurs um eine Veranstaltung im überwiegend dienstlichen Interesse. Den Lehrkräften, die ihr bestehendes Lehramt um das Unterrichtsfach Ethik erweitern möchten, ist das dienstliche Interesse durch die Schulleitung zu bestätigen (s. Bewerbungsbogen). Von den Schulleitungen ist sicherzustellen,

dass die Lehrkräfte an den Veranstaltungen des Kurses teilnehmen können. Lehrkräfte, die zusätzlich das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten, benötigen hierfür eine Bestätigung des Staatlichen Schulamts (s. Bewerbungsbogen).

Eine Kopie der Bewerbung kann zur Wahrung der Anmeldefrist auch ohne Bestätigung des Staatlichen Schulamtes oder der Schulleitung an die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, geschickt werden. Die Bestätigungen sind in diesem Fall auf dem originalen Bewerbungsbogen umgehend einzuholen und nachzureichen. Eine Durchschrift des Bewerbungsbogens ist auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt mit dem Vermerk „zum Verbleib“ zu schicken.

Um die nötigen verwaltungstechnischen Abläufe sicherstellen zu können, wird der Anmeldeschluss auf den **14.12.2018** (Poststempel) gesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehramtsprüfungen außerhalb Hessens abgelegt haben, müssen eine Bescheinigung über die hessische Anerkennung der Lehramtsbefähigung beilegen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dringend um vollständiges und deutlich lesbares Ausfüllen der Anmeldung, das Mitsenden der Zeugniskopien und um Einhaltung des Verfahrens gebeten.

Sonstiges

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen werden unter Bezug auf § 7 (2) der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 25. Juni 2012 (ABl. 7/12, S. 322) geändert durch die Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. 05/13, S. 222) geändert durch die Verordnung vom 01. August 2017 (ABl. 06/17, S. 191) für die Dauer des Kurses (01.02.2019 - 31.01.2021) zwei Stunden pro Woche auf ihre Pflichtstundenzahl angerechnet. Nimmt eine Lehrkraft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an der Abschlussprüfung des Kurses teil, ist die Hälfte der gewährten Entlastungsstunden durch erhöhte Unterrichtsverpflichtungen in den drei folgenden Schuljahren auszugleichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Entlastungsstunden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass kein Anrecht auf das Nachholen von Veranstaltungen besteht.
- dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

Lehrkräfte, die an dem Weiterbildungskurs teilnehmen, sollten im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung in geringem Umfang in dem Unterrichtsfach Ethik eingesetzt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung.

Gemäß Nr. 1361/1362 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (GVBl. I 2013, S. 540) beträgt die Gebühr für die Zulassung zur Abschlussprüfung für erweiternde Studien 270 Euro. Der Betrag ist vor Zulassung zu überweisen. Sie erhalten von uns entsprechende Nachricht.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen Sachkosten für die Anschaffung von Readern.

An die
Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet Weiterbildung,
Schubertstraße 60/ Haus 15, 35392 Gießen

Bewerbungsbogen
zur Teilnahme an dem Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik
Erlass vom 28.9.2018
991.000.000-00134

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme an dem o.g. Weiterbildungskurs.

Name, Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Name, Adresse der Schule	Telefonnummer der Schule
E-Mail-Adresse der Schulleitung	Personalnummer
Ich bin an einer Privatschule tätig <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	zuständiges Staatliches Schulamt
Ich bin schwerbehindert bzw. gleichgestellt <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="radio"/> Ich bin befristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin unbefristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin <u>nicht</u> im hessischen Schuldienst tätig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich habe die Absicht, den Weiterbildungskurs mit einer Prüfung abzuschließen. Sollte ich aus **selbst zu vertretenden Gründen** der Prüfung fernbleiben, so werde ich die **Hälfte der in Anspruch genommenen** Anrechnungsstunden nachhalten.

Der Bewerbung füge ich bei: Hinweis: Nur eine vollständig eingereichte Bewerbung kann berücksichtigt werden.	<input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung <input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung <input type="radio"/> Anerkennung/ Bescheinigung für das außerhessisch erworbene Lehramt <input type="radio"/> Kopie des Behindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides <input type="radio"/> Kopie über Erweiterungs-/ Zusatzprüfungen, andere Ausbildungsgänge/ Studienleistungen <input type="radio"/> Anerkennung von Lehrerbildungsabschlüssen aus EU-/ Nicht-EU-Mitgliedstaaten <input type="radio"/> Kopie der Verbeamtungsurkunde oder alternativ Kopie des Arbeitsvertrages
---	--

Von der Schulleiterin/ dem Schulleiter auszufüllen:

Name Schulleiter/ in: _____ Ich stimme der Teilnahme am oben genannten Weiterbildungskurs <input type="radio"/> zu <input type="radio"/> nicht zu und stelle die Bewerberin/ den Bewerber für die Teilnahme an den Veranstaltungen frei.	_____ Unterschrift, Schulstempel
--	-------------------------------------

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/ Bewerber

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Musik

Erlass vom 28. September 2018
LA – 991.000.000-00135

Zum 01. Februar 2019 wird von der Hessischen Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums der oben genannte Weiterbildungskurs eingerichtet.

Bewerberinnen- und Bewerberkreis

Es können sich für die Teilnahme folgende hessische Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit einer entsprechenden hessischen Anerkennung der Lehramtsbefähigung bewerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Musik erweitern möchten,
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen mit einem Unterrichtsfach für die Jahrgangsstufen 5 – 10, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Musik erweitern möchten,
4. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Musik erweitern möchten,
5. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
6. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
7. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten.

Aufnahme

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden Auswahlkriterien in folgender Rangfolge zugrunde gelegt:

1. Erfüllung der in der Ausschreibung genannten Kriterien,
2. bei der Zulassung zu dem Weiterbildungskurs sind laut Erlass des Hessischen Kultusministeriums (Az. 860.0096.000-00073, vom 16.11.2010) Lehrkräfte, die unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu berücksichtigen,
3. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden bevorzugt berücksichtigt,
4. Aufnahme der Frauenförderung und des regionalen Bezugs bei Bedarf,
5. Auswahl aufgrund des Gesamtwerts gemäß Ziffer 3.2 des Erlasses „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ (Erlass vom 8. Januar 2016, Az. II.2 – 634.000.004 – 77).

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird unter Beteiligung des HPRL, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine Auswahl getroffen.

Kursdauer

Der Kurs umfasst

- zum Erwerb des Unterrichtsfaches Musik für das Lehramt an Grundschulen einen Zeitraum von drei Schulhalbjahren vom 01. Februar 2019 bis zum 31. Juli 2020.
- zum Erwerb des Unterrichtsfaches Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und Förderschulen einen Zeitraum von vier Schulhalbjahren vom 01. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2021.

Abschlussprüfungen

- Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung.
- Zusatzprüfung nach § 56 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Zusatzprüfung besteht aus einer einstün-

digen mündlichen Prüfung.

- Weiterhin erfolgt eine Prüfung in der Fachpraxis.

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Inhalte

Die Inhalte orientieren sich an den Bezugswissenschaften des Unterrichtsfaches Musik sowie an den Vorgaben der Kerncurricula und Bildungsstandards des Landes Hessen. Fachwissenschaftliches Lernen und fachpraktische Übungen werden mit Fragestellungen der Fachdidaktik, Unterrichtspraxis und Inklusion verbunden.

Der Kurs enthält Studienanteile aus folgenden Bereichen:

- Musikpädagogik, Musikdidaktik
- historische und systematische Musikwissenschaft
- Musikpraxis vokal
- Musikpraxis instrumental
- Musik und Bewegung
- Musik hören
- Musik und andere Darstellungsformen
- allgemeine Musiklehre

Der Kurs beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums:

- Literaturarbeit
- schriftliche Hausaufgaben
- Erstellung von Arbeitsmaterialien etc.
- praktische Anwendungen auf einem Harmonieinstrument
- Instrumentalspiel (schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument)
- vokale Praxis (Chor und/oder Gesangsunterricht)
- Praxis in Ensemble- und Chorleitung

Veranstaltungsformen

Der Weiterbildungskurs wird in folgenden Veranstaltungsformen durchgeführt:

- Blockveranstaltungen
- halbtägige Regionalgruppentreffen
- Einzelunterricht auf einem Harmonieinstrument (Gitarre oder Klavier) in der Regel an den Präsenzveranstaltungen
- Eigenstudien

Geplant sind folgende Termine für die Blockveranstaltungen:

- 19.02.2019 – 21.02.2019 in Fuldataal (L1, L2, L5)
- 25.03.2019 – 27.03.2019 in Fuldataal (L1, L2, L5)
- 08.05.2019 – 10.05.2019 in Fuldataal (L1, L2, L5)
- 16.09.2019 – 18.09.2019 in Fuldataal (L1, L2, L5)
- 18.11.2019 – 20.11.2019 in Fuldataal (L1, L2, L5)
- 17.02.2020 – 19.02.2020 in Fuldataal (L2, L5)
- 23.03.2020 – 25.03.2020 in Fuldataal (L2, L5)
- 27.04.2020 – 29.04.2020 in Fuldataal (L2, L5)
- 19.05.2020 – 20.05.2020 in Fuldataal (L2, L5)

In den oben genannten Terminen ist in 2019 bereits ein Tag für inklusive Thematiken enthalten. Weiterhin ist ein weiterer Tag für inklusive Thematiken einzuplanen.

(Änderungen vorbehalten)

Teilnahmevoraussetzungen

Fachliches Grundwissen und das Beherrschen eines Instrumentes sind Voraussetzung für eine mögliche Teilnahme an dem Weiterbildungskurs. Die 20-minütige Überprüfung dieser Voraussetzung findet in der Woche vom 17.12.2018 in der Tagungsstätte der Weiterbildung in Fuldataal/ Reinhardswaldschule statt.

Inhalte der Überprüfung:

- Gesangsvortrag mit eigener Begleitung auf einem Harmonieinstrument von zwei vorbereiteten Liedern oder
- Gesangsvortrag eines unbegleiteten Liedes und Vortrag eines Stückes auf einem beliebigen Melodieinstrument
- (Für den Gesangsvortrag können z. B. Lieder aus einem Liederbuch für die jeweilige Schulstufe gewählt werden.)
- einfache rhythmische und melodische (tonale) Pattern vom Blatt klatschen bzw. singen
- Nachweis grundlegender Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre (mündlich)
- Beschreibung eines vorgespielten Musikbeispiels (z. B. Besetzung, Form, typische Stilmerkmale, epochale Einordnung)

Weiterhin sind grundlegende Computerkenntnisse, der Zugriff auf einen PC mit dem Betriebssystem Windows mit Internetzugang und eine persönliche E-Mail-Adresse erforderlich.

Kursgröße

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 20 begrenzt.

Anmeldung

Die Bewerbung zum Kurs ist auf dem nachfolgend abgedruckten Vordruck unmittelbar (nicht auf dem Dienstweg) an nachstehende Adresse zu senden:

Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung

Kurs Musik

Schubertstraße 60/ Haus 15
35392 Gießen

Für Beschäftigte des Landes Hessen handelt es sich bei dem Kurs um eine Veranstaltung im überwiegend dienstlichen Interesse. Den Lehrkräften, die ihr bestehendes Lehramt um das Unterrichtsfach Musik erweitern möchten, ist das dienstliche Interesse durch die Schulleitung zu bestätigen (s. Bewerbungsbogen). Von den Schulleitungen ist sicherzustellen, dass die Lehrkräfte an den Veranstaltungen des Kurses teilnehmen können. Lehrkräfte, die zusätzlich das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten, benötigen hierfür eine Bestätigung des Staatlichen Schulamts (s. Bewerbungsbogen).

Eine Kopie der Bewerbung kann zur Wahrung der Anmeldefrist auch ohne Bestätigung des Staatlichen Schulamtes oder der Schulleitung an die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, geschickt werden. Die Bestätigungen sind in diesem Fall auf dem originalen Bewerbungsbogen umgehend einzuholen und nachzureichen. Eine Durchschrift des Bewerbungsbogens ist auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt mit dem Vermerk „zum Verbleib“ zu schicken.

Um die nötigen verwaltungstechnischen Abläufe sicherstellen zu können, wird der Anmeldeschluss auf den **14.12.2018** (Poststempel) gesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehramtsprüfungen außerhalb Hessens abgelegt haben, müssen eine Bescheinigung über die hessische Anerkennung ihrer Lehramtsprüfungen beilegen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dringend um vollständiges und deutlich lesbares Ausfüllen der Anmeldung, das Mitsenden der Zeugniskopien und um Einhaltung des Verfahrens gebeten.

Sonstiges

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen werden unter Bezug auf § 7 (2) der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 25. Juni 2012 (ABl. 7/12, S. 322) geändert durch die Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. 05/13, S. 222) geändert durch die Verordnung vom 01. August 2017 (ABl. 06/17, S. 191) zwei Stunden pro Woche für die Dauer des Kurses auf ihre Pflichtstundenzahl angerechnet.

Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Musik erweitern möchten, erfolgt eine Anrechnung auf ihre Pflichtstundenzahl vom 01.02.2019 bis zum 31.07.2020.

Für Lehrkräfte, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Musik (Klassen 5-10) erweitern möchten bzw. eine Zusatzprüfung anstreben, erfolgt eine Anrechnung auf ihre Pflichtstundenzahl vom 01.02.2019 bis zum 31.01.2021.

Nimmt eine Lehrkraft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an der Abschlussprüfung des Kurses teil, ist die Hälfte der gewährten Entlastungsstunden durch erhöhte Unterrichtsverpflichtungen in den drei folgenden Schuljahren auszugleichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Entlastungsstunden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass kein Anrecht auf das Nachholen von Veranstaltungen besteht.
- dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

Lehrkräfte, die an dem Weiterbildungskurs teilnehmen, sollten im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung in geringem Umfang in dem Unterrichtsfach Musik eingesetzt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung.

Gemäß Nr. 1361/1362 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den

Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (GVBl. I 2013, S. 540) beträgt die Gebühr für die Zulassung zur Abschlussprüfung für erweiternde Studien 270 Euro. Der Betrag ist vor Zulassung zu überweisen. Sie erhalten von uns entsprechende Nachricht.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen Sachkosten z. B. für Handouts, Kopien, Material, CDs etc.

An die
Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet Weiterbildung,
Schubertstraße 60/ Haus 15, 35392 Gießen

Bewerbungsbogen
zur Teilnahme an dem Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Musik
Erlass vom 28.9.2018
991.000.000-00135

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme an dem o.g. Weiterbildungskurs.

Name, Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Name, Adresse der Schule	Telefonnummer der Schule
E-Mail-Adresse der Schulleitung	Personalnummer
Ich bin an einer Privatschule tätig <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	zuständiges Staatliches Schulamt
Ich bin schwerbehindert bzw. gleichgestellt <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="radio"/> Ich bin befristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin unbefristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin <u>nicht</u> im hessischen Schuldienst tätig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich habe die Absicht, den Weiterbildungskurs mit einer Prüfung abzuschließen. Sollte ich aus **selbst zu vertretenden Gründen** der Prüfung fernbleiben, so werde ich die **Hälfte der in Anspruch genommenen** Anrechnungsstunden nachhalten.

Der Bewerbung füge ich bei: Hinweis: Nur eine vollständig eingereichte Bewerbung kann berücksichtigt werden.	<input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung <input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung <input type="radio"/> Anerkennung/ Bescheinigung für das außerhessisch erworbene Lehramt <input type="radio"/> Kopie des Behindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides <input type="radio"/> Kopie über Erweiterungs-/ Zusatzprüfungen, andere Ausbildungsgänge/ Studienleistungen <input type="radio"/> Anerkennung von Lehrerbildungsabschlüssen aus EU-/ Nicht-EU-Mitgliedstaaten <input type="radio"/> Kopie der Verbeamtungsurkunde oder alternativ Kopie des Arbeitsvertrages
---	--

Von der Schulleiterin/ dem Schulleiter auszufüllen:

Name Schulleiter/ in: _____ Ich stimme der Teilnahme am oben genannten Weiterbildungskurs <input type="radio"/> zu <input type="radio"/> nicht zu und stelle die Bewerberin/ den Bewerber für die Teilnahme an den Veranstaltungen frei.	_____ Unterschrift, Schulstempel
---	-------------------------------------

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/ Bewerber

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Physik

Erlass vom 28. September 2018
LA – 991.000.000-00137

Zum 01. Februar 2019 wird von der Hessischen Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums der oben genannte Weiterbildungskurs eingerichtet.

Bewerberinnen- und Bewerberkreis

Es können sich für die Teilnahme folgende hessische Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit einer entsprechenden hessischen Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung bewerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen mit einem Unterrichtsfach für die Jahrgangsstufen 5-10, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Physik erweitern möchten,
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Physik erweitern möchten,
4. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
5. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Physik erweitern möchten,
6. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten,
7. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Physik erweitern möchten,
8. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten.

Aufnahme

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden Auswahlkriterien in folgender Rangfolge zugrunde gelegt:

1. Erfüllung der in der Ausschreibung genannten Kriterien,
2. bei der Zulassung zu dem Weiterbildungskurs sind laut Erlass des Hessischen Kultusministeriums (Az. 860.0096.000-00073 vom 16.11.2010) Lehrkräfte, die unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu berücksichtigen,
3. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden bevorzugt berücksichtigt,
4. Aufnahme der Frauenförderung und des regionalen Bezugs bei Bedarf,
5. Auswahl aufgrund des Gesamtwerts gemäß Ziffer 3.2 des Erlasses „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ (Erlass vom 8. Januar 2016, Az. II.2 – 634.000.004 – 77).

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird unter Beteiligung des HPRL, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine Auswahl getroffen.

Kursdauer

Der Kurs umfasst einen Zeitraum von vier Schulhalbjahren vom 01. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2021.

Abschlussprüfungen

- Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung.
- Zusatzprüfung nach § 56 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Zusatzprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung.

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Inhalte

Die Inhalte orientieren sich an den Bezugswissenschaften des Unterrichtsfaches Physik sowie an den Vorgaben der Kerncurricula und Bildungsstandards des Landes Hessen.

Fachwissenschaftliches Lernen wird mit Fragestellungen der Fachdidaktik, Unterrichtspraxis und Inklusion verbunden und mit Experimenten verzahnt.

Der Kurs enthält Studienanteile aus folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen:

- Optik
- Wärmelehre
- Mechanik
- Magnetismus/ Elektrizität
- moderne Physik/ Struktur der Materie (zusätzlich für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen)

Der Kurs beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums:

Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben, Erstellung von Arbeitsmaterialien etc.

Veranstaltungsformen

Der Weiterbildungskurs wird in folgenden Veranstaltungsformen durchgeführt:

- Tagesveranstaltungen (voraussichtlich 14 bzw. 19 Tagesveranstaltungen in Mittelhessen pro Jahr, in der Regel montags).
- Eigenstudien

Weiterhin werden zwei Tage für inklusive Themen eingeplant.

(Änderungen vorbehalten)

Teilnahmevoraussetzungen

Um erfolgreich teilnehmen zu können, sind grundlegende Computerkenntnisse, der Zugriff auf einen PC mit dem Betriebssystem Windows mit Internetzugang und eine persönliche E-Mail-Adresse erforderlich.

Kursgröße

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 20 begrenzt.

Anmeldung

Die Bewerbung zum Kurs ist auf dem nachfolgend abgedruckten Vordruck unmittelbar (nicht auf dem Dienstweg) an nachstehende Adresse zu senden:

Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung

Kurs Physik

Schubertstraße 60/ Haus 15
35392 Gießen

Für Beschäftigte des Landes Hessen handelt es sich bei dem Kurs um eine Veranstaltung im überwiegend dienstlichen Interesse. Den Lehrkräften, die ihr bestehendes Lehramt um das Unterrichtsfach Physik erweitern möchten, ist das dienstliche Interesse durch die Schulleitung zu bestätigen (s. Bewerbungsbogen). Von den Schulleitungen ist sicherzustellen, dass die Lehrkräfte an den Veranstaltungen des Kurses teilnehmen können.

Lehrkräfte, die zusätzlich das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erwerben möchten, benötigen hierfür eine Bestätigung des Staatlichen Schulamts (s. Bewerbungsbogen).

Eine Kopie der Bewerbung kann zur Wahrung der Anmeldefrist auch ohne Bestätigung des Staatlichen Schulamtes oder der Schulleitung an die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, geschickt werden. Die Bestätigungen sind in diesem Fall auf dem originalen Bewerbungsbogen umgehend einzuholen und nachzureichen.

Eine Durchschrift des Bewerbungsbogens ist auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt mit dem Vermerk „zum Verbleib“ zu schicken.

Um die nötigen verwaltungstechnischen Abläufe sicherstellen zu können, wird der Anmeldeschluss auf den **14.12.2018** (Poststempel) gesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehramtsbefähigung außerhalb Hessens abgelegt haben, müssen eine Bescheinigung über die hessische Anerkennung der Lehramtsbefähigung beilegen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dringend um vollständiges und deutlich lesbares Aus-

füllen der Anmeldung, das Mitsenden der Zeugniskopien und um Einhaltung des Verfahrens gebeten.

Sonstiges

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen werden unter Bezug auf § 7 (2) der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 25. Juni 2012 (ABl. 7/12, S. 322) geändert durch die Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. 05/13, S. 222) geändert durch die Verordnung vom 01. August 2017 (ABl. 06/17, S. 191) zwei Stunden pro Woche für die Dauer vom 01.02.2019 bis zum 31.01.2021 auf ihre Pflichtstundenzahl angerechnet. Nimmt eine Lehrkraft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an der Abschlussprüfung des Kurses teil, ist die Hälfte der gewährten Entlastungsstunden durch erhöhte Unterrichtsverpflichtungen in den drei folgenden Schuljahren auszugleichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unbefristet im Hessischen Schuldienst beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Entlastungsstunden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass kein Anrecht auf das Nachholen von Veranstaltungen besteht,
- dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

Lehrkräfte, die an dem Weiterbildungskurs teilnehmen, sollten Zugang zur Physiksammlung der jeweiligen Schule haben.

Über Ausnahmen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung.

Gemäß Nr. 1361/1362 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (GVBl. 2013, S. 540) beträgt die Gebühr für die Zulassung zur Abschlussprüfung für erweiternde Studien 270 Euro. Der Betrag ist vor Zulassung zu überweisen. Sie erhalten von uns eine entsprechende Nachricht.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen Sachkosten z. B. für Handouts, Kopien, Bücher, etc.

An die
Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet Weiterbildung,
Schubertstraße 60/ Haus 15, 35392 Gießen

Bewerbungsbogen
zur Teilnahme an dem Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Physik
Erlass vom 28.9.2018
991.000.000-00137

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme an dem o.g. Weiterbildungskurs.

Name, Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Name, Adresse der Schule	Telefonnummer der Schule
E-Mail-Adresse der Schulleitung	Personalnummer
Ich bin an einer Privatschule tätig <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	zuständiges Staatliches Schulamt
Ich bin schwerbehindert bzw. gleichgestellt <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="radio"/> Ich bin befristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin unbefristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin <u>nicht</u> im hessischen Schuldienst tätig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich habe die Absicht, den Weiterbildungskurs mit einer Prüfung abzuschließen. Sollte ich aus **selbst zu vertretenden Gründen** der Prüfung fernbleiben, so werde ich die **Hälfte der in Anspruch genommenen** Anrechnungsstunden nachhalten.

Der Bewerbung füge ich bei: Hinweis: Nur eine vollständig eingereichte Bewerbung kann berücksichtigt werden.	<input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung <input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung <input type="radio"/> Anerkennung/ Bescheinigung für das außerhessisch erworbene Lehramt <input type="radio"/> Kopie des Behindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides <input type="radio"/> Kopie über Erweiterungs-/ Zusatzprüfungen, andere Ausbildungsgänge/ Studienleistungen <input type="radio"/> Anerkennung von Lehrerbildungsabschlüssen aus EU-/ Nicht-EU-Mitgliedstaaten <input type="radio"/> Kopie der Verbeamtungsurkunde oder alternativ Kopie des Arbeitsvertrages
---	--

Von der Schulleiterin/ dem Schulleiter auszufüllen:

Name Schulleiter/ in: _____ Ich stimme der Teilnahme am oben genannten Weiterbildungskurs <input type="radio"/> zu <input type="radio"/> nicht zu und stelle die Bewerberin/ den Bewerber für die Teilnahme an den Veranstaltungen frei.	_____ Unterschrift, Schulstempel
---	-------------------------------------

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/ Bewerber

Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Ethik an der Grundschule

Erlass vom 28. September 2018
LA – 991.000.000-00133

Zum 01. Februar 2019 wird von der Hessischen Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums der oben genannte Weiterbildungskurs eingerichtet.

Bewerberinnen- und Bewerberkreis

Es können sich für die Teilnahme hessische Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder Lehrkräfte mit einer entsprechenden hessischen Anerkennung der Lehramtsbefähigung bewerben, die ihr erworbenes Lehramt um das Unterrichtsfach Ethik erweitern möchten.

Aufnahme

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden Auswahlkriterien in folgender Rangfolge zugrunde gelegt:

1. Erfüllung der in der Ausschreibung genannten Kriterien,
2. bei der Zulassung zu dem Weiterbildungskurs sind laut Erlass des Hessischen Kultusministeriums (Az. 860.0096.000-00073 vom 16.11.2010) Lehrkräfte, die unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu berücksichtigen,
3. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden bevorzugt berücksichtigt,
4. Aufnahme der Frauenförderung und des regionalen Bezugs bei Bedarf,
5. Auswahl aufgrund des Gesamtwerts gemäß Ziffer 3.2 des Erlasses „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ (Erlass vom 8. Januar 2016, Az. II.2 – 634.000.004 – 77).

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird unter Beteiligung des HPRLL, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine Auswahl getroffen.

Kursdauer

Der Kurs umfasst einen Zeitraum von zwei Schulhalbjahren vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2020. Die Prüfungsphase findet in dem sich anschließenden Schulhalbjahr statt.

Abschlussprüfung

Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30). Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung.

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Inhalte

Die Inhalte orientieren sich an den Bezugswissenschaften des Unterrichtsfaches Ethik sowie an den hessischen Bildungsstandards und dem Kerncurriculum für das Unterrichtsfach Ethik in der Primarstufe.

Fachwissenschaftliches Lernen wird mit Fragestellungen der Fachdidaktik, Unterrichtspraxis und Inklusion verbunden.

Der Kurs enthält Studienanteile aus folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen:

- Fachdidaktik (Philosophieren mit Kindern, Gesprächsführung, Medieneinsatz im Unterricht, interkulturelles und interreligiöses Lernen, Unterrichtsplanung und -reflexion)
- Philosophie (philosophische Grundbegriffe und Fragestellungen)
- Ethik (ethische Grundpositionen, angewandte Ethik)
- Religionswissenschaften (monotheistische Weltreligionen: Judentum, Christentum, Islam)
- Sozialwissenschaften (Recht und Moral, empirische Werteforschung, Moralentwicklung)

Der Kurs beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums: Lektüre der begleitenden Studienbriefe, schriftliche Aufgaben sowie Ausarbeitungen zur Unterrichtsvorbereitung.

Veranstaltungsformen

Der Weiterbildungskurs wird in folgenden Veranstaltungsformen durchgeführt:

- Blockveranstaltungen
- Tagesveranstaltungen
- Regionalgruppentreffen
- Eigenstudien

Termine

Geplant sind folgende Veranstaltungstermine (Änderungen vorbehalten)

Tagesveranstaltungen

- 11.02.2019 (Auftaktveranstaltung, Erwin-Stein-Haus Frankfurt)
- 03.06.2019 (Erwin-Stein-Haus Frankfurt)
- 25.11.2019 (Erwin-Stein-Haus Frankfurt)

Blockveranstaltungen

- 11.03. – 14.03.2019, davon 1 Tag Inklusion (Tagungsstätte Weilburg)
- 06.05. – 08.05.2019 (Tagungsstätte Weilburg)
- 19.08. – 22.08.2019, davon 1 Tag Inklusion (Reinhardswaldschule Fuldata)
- 28.10. – 31.10.2019 (Reinhardswaldschule Fuldata)

Teilnahmevoraussetzungen

Um erfolgreich teilnehmen zu können, sind grundlegende Computerkenntnisse, der Zugriff auf einen PC mit dem Betriebssystem Windows mit Internetzugang und eine persönliche E-Mail-Adresse erforderlich.

Kursgröße

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 75 begrenzt.

Anmeldung

Die Bewerbung zum Kurs ist auf dem nachfolgend abgedruckten Vordruck unmittelbar (nicht auf dem Dienstweg) an nachstehende Adresse zu senden:

Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung

Kurs Ethik Grundschule

Schubertstraße 60/Haus 15
35392 Gießen

Für Beschäftigte des Landes Hessen handelt es sich bei dem Kurs um eine Veranstaltung im überwiegend dienstlichen Interesse. Dies ist durch die Schulleitung zu bestätigen (s. Bewerbungsbogen). Von den Schulleitungen ist sicherzustellen, dass die Lehrkräfte an den Veranstaltungen des Kurses teilnehmen können.

Eine Kopie der Bewerbung kann zur Wahrung der Anmeldefrist auch ohne Bestätigung des Staatlichen Schulamtes oder der Schulleitung an die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung geschickt werden. Die Bestätigun-

gen sind in diesem Fall auf dem originalen Bewerbungsbogen umgehend einzuholen und nachzureichen. Eine Durchschrift des Bewerbungsbogens ist auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt mit dem Vermerk „zum Verbleib“ zu schicken.

Um die nötigen verwaltungstechnischen Abläufe sicherstellen zu können, wird der Anmeldeschluss auf den **14.12.2018** (Poststempel) gesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehramtsprüfungen außerhalb Hessens abgelegt haben, müssen eine Bescheinigung über die hessische Anerkennung ihrer Lehramtsprüfungen beilegen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dringend um vollständiges und deutlich lesbares Ausfüllen der Anmeldung, das Mitsenden der Zeugniskopien und um Einhaltung des Verfahrens gebeten.

Sonstiges

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen werden unter Bezug auf § 7 (2) der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 25. Juni 2012 (ABl. 7/12, S. 322) geändert durch die Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. 05/13, S. 222) geändert durch die Verordnung vom 01. August 2017 (ABl. 06/17, S. 191) für die Dauer des Kurses (01.02.2019 - 31.01.2020) zwei Stunden pro Woche auf ihre Pflichtstundenzahl angerechnet. Nimmt eine Lehrkraft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an der Abschlussprüfung des Kurses teil, ist die Hälfte der gewährten Entlastungsstunden durch erhöhte Unterrichtsverpflichtungen in den drei folgenden Schuljahren auszugleichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Entlastungsstunden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass kein Anrecht auf das Nachholen von Veranstaltungen besteht.
- dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

Lehrkräfte, die an dem Weiterbildungskurs teilnehmen, sollten im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung in geringem Umfang in dem Unterrichtsfach Ethik eingesetzt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung.

Gemäß Nr. 1361/1362 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (GVBl. I 2013, S. 540) beträgt die Gebühr für die Zulassung zur Abschlussprüfung für erweiternde Studien 270 Euro. Der Betrag ist vor Zulassung zu überweisen. Sie erhalten von uns entsprechende Nachricht.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen Sachkosten z. B. für Handouts, Kopien, Bücher, etc.

An die
Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet Weiterbildung,
Schubertstraße 60/ Haus 15, 35392 Gießen

Bewerbungsbogen
zur Teilnahme an dem Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Grundschule
Erlass vom 28.9.2018
991.000.000-00133

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme an dem o.g. Weiterbildungskurs.

Name, Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Name, Adresse der Schule	Telefonnummer der Schule
E-Mail-Adresse der Schulleitung	Personalnummer
Ich bin an einer Privatschule tätig <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	zuständiges Staatliches Schulamt
Ich bin schwerbehindert bzw. gleichgestellt <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="radio"/> Ich bin befristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin unbefristet im hessischen Schuldienst tätig <input type="radio"/> Ich bin <u>nicht</u> im hessischen Schuldienst tätig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich habe die Absicht, den Weiterbildungskurs mit einer Prüfung abzuschließen. Sollte ich aus **selbst zu vertretenden Gründen** der Prüfung fernbleiben, so werde ich die **Hälfte der in Anspruch genommenen** Anrechnungstunden nachhalten.

Der Bewerbung füge ich bei: Hinweis: Nur eine vollständig eingereichte Bewerbung kann berücksichtigt werden.	<input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung <input type="radio"/> Kopie des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung <input type="radio"/> Anerkennung/ Bescheinigung für das außerhessisch erworbene Lehramt <input type="radio"/> Kopie des Behindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides <input type="radio"/> Kopie über Erweiterungs-/ Zusatzprüfungen, andere Ausbildungsgänge/ Studienleistungen <input type="radio"/> Anerkennung von Lehrerbildungsabschlüssen aus EU-/ Nicht-EU-Mitgliedstaaten <input type="radio"/> Kopie der Verbeamtungsurkunde oder alternativ Kopie des Arbeitsvertrages
---	--

Von der Schulleiterin/ dem Schulleiter auszufüllen:

Name Schulleiter/ in: _____ Ich stimme der Teilnahme am oben genannten Weiterbildungskurs <input type="radio"/> zu <input type="radio"/> nicht zu und stelle die Bewerberin/ den Bewerber für die Teilnahme an den Veranstaltungen frei.	_____ Unterschrift, Schulstempel
---	-------------------------------------

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/ Bewerber

SCHÜLERWETTBEWERBE

Start zur 16. Internationalen Junior-ScienceOlympiade (IJSO 2019)

Die IJSO ist ein wichtiges Instrument zur Förderung junger Nachwuchstalente in den Naturwissenschaften, aber auch eine Chance, bei Schülerinnen und Schülern ein breites Interesse an Naturwissenschaften zu wecken.

Beteiligen können sich Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Alter bis zu 15 Jahren. Wettbewerbsstart ist bundesweit der 1. November 2018. In der ersten Runde lösen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Aufgaben als Hausaufgabe. Fachlehrerinnen und Fachlehrer leiten die Bewertungsergebnisse der ersten Runde an den IJSO-Landesbeauftragten weiter. Alle Schülerinnen und Schüler, die an der ersten Runde teilnehmen, erhalten eine Teilnahmeurkunde.

Die IJSO schließt eine Lücke, da fast alle Wettbewerbe dieser Art in dieser Altersstufe auf Landesebene enden. Hervorzuheben sind auch die interdisziplinären Fragestellungen aus den Bereichen Biologie, Chemie und Physik. Die IJSO wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie den Kultusbehörden der Länder gefördert.

Die zweite und dritte Runde, für deren Erreichen eine bestimmte Punktzahl notwendig ist, wird als Quiz- bzw. Klausurrunde an den Schulen ausgeführt. Die Bewertung wird zentral von der Bundesgeschäftsstelle bzw. den IJSO-Landesbeauftragten vorgenommen.

Die weiteren Runden finden als Auswahl- und Trainingsseminare voraussichtlich in Hannover und Kiel statt. Die bundesweit sechs besten Schülerinnen und Schüler werden für das IJSO-Nationalteam ausgewählt und fahren im Dezember 2019 nach Katar.

Weitere Informationen zum Wettbewerb allgemein sowie Aufgabenblätter und weitere Wettbewerbsmaterialien zur ersten Runden finden Sie unter:

www.ijso2020.de/de/deutschland/auswahlwettbewerb/aktuelle-aufgaben.html.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle. Dort können Sie auch direkt Wettbewerbsmaterialien anfordern.

Internationale JuniorScienceOlympiade (IJSO)

IPN – Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik an der Universität Kiel

Olshausenstr. 62

24118 Kiel

Tel. +49 431 880 4539 / +49 431 880 5981

E-Mail: sekretariat@ijso.info

„KLAPPE-ACTION-GRUNDGESETZ“ DAV-Schülerwettbewerb 2019

Das Grundgesetz wird 70 Jahre alt! Das ist doch mal ein Grund zu feiern!

Aber was haben wir eigentlich für Vorteile durch das Grundgesetz? Muss es ein Grundgesetz geben? Hat es in den letzten 70 Jahren Staub angesetzt? Ist es heute vielleicht aktueller denn je? Spürt ihr im Alltag Auswirkungen? Und welchen Artikel im Grundgesetz findet ihr besonders wichtig? Welche Vorteile bringt Euch das Grundgesetz persönlich? Warum seid ihr froh, dass es dieses Grundgesetz in Deutschland gibt?

Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) ruft anlässlich des Jubiläums des Grundgesetzes in einem bundesweiten Wettbewerb interessierte Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der 8. Klasse auf, sich mit diesen oder sich daraus ergebenden Fragen zu befassen.

Am 23. Mai 2019 jährt sich das Inkrafttreten des Grundgesetzes zum 70. Mal. Das Grundgesetz ist die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen.

Das Grundgesetz garantiert Grundrechte (wie die Menschenwürde und die Meinungsfreiheit), Staatsprinzipien (wie Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat), ebenso wie freie Wahlen und die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Niemand darf mehrmals für dieselbe Tat bestraft werden, die Gerichte sind unabhängig, der Bundespräsident wird durch die Bundesversammlung gewählt: All dies und noch viel mehr wird in diesem Text geregelt - ganz schön viel für ein Buch mit gerade mal 146 Artikeln.

Setzt euch mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auseinander und rührt ein bisschen die Werbetrommel! Dreht einen kurzen Film über das Grundgesetz und erklärt Euren Mitschülerinnen und Mitschülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern,

was das Grundgesetz für Euch bedeutet. Überzeugt uns und eure Freundinnen und Freunde davon mit eurem Werbevideo!

Wie ist der Ablauf?

Als Format sollt ihr einen kurzen Film – gerne auch mit dem Smartphone - drehen, in dem ihr Werbung für das Grundgesetz macht. Der Film sollte eine maximale Länge von 3 Minuten haben - mehr Zeit habt Ihr nicht, um uns vom Grundgesetz zu überzeugen. Eine Fachjury wird die besten Umsetzungen prämiieren. Für die einfallsreichsten und ausdrucksstärksten Einsendungen gibt's zu gewinnen:

1. Platz: 750 Euro
2. Platz: 500 Euro
3. Platz: 250 Euro

Der DAV freut sich über Eure Einsendungen bis zum 15. März 2019. Die besten Beiträge werden im Frühsommer 2019 auf einer Veranstaltung des DAV in Berlin präsentiert.

Für eine bessere Planung des Wettbewerbs und um euch gegebenenfalls weitere Informationen zu Verfügung stellen zu können, freuen wir uns sehr, wenn Ihr uns bei Interesse eine kurze E-Mail an schuelerwettbewerb@anwaltverein.de sendet.

Den oder die Erstplatzierte(n) bzw. das beste Team laden wir nach Berlin ein und übernehmen die Reise- und Übernachtungskosten für bis zu drei Personen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Kontakt: Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11
10179 Berlin
E-Mail: schuelerwettbewerb@anwaltverein.de

Schülerzeitungswettbewerb der Länder 2019

Auf der Suche nach den besten Schülerzeitungen Deutschlands veranstaltet die Jugendpresse Deutschland e.V. einmal im Jahr gemeinsam mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Bundesrat und der Kultusministerkonferenz den Schülerzeitungswettbewerb der Länder.

Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen an Grund-, Haupt-, Real-, Berufs- und Förderschulen sowie Gymnasien können sich mit ihrer Redaktion über den jeweiligen Landeswettbewerb in ihrem Bundesland bewerben. Diese finden über das ganze Jahr verteilt statt und haben unterschiedliche Bewer-

bungs- und Auszeichnungszeiträume (<https://jpd.li/landeswettbewerb>).

Eine Ausnahme gilt für Online-Schülerzeitungen: diese können sich direkt bei der Jugendpresse unter online@schuelerzeitung.de bis 30.12.2018 bewerben.

Für spannende Sonderpreise und eine Auszeichnung läuft die Bewerbungsfrist bis 15.01.2019. Jeder der zehn Sonderpreise greift dabei ein bestimmtes Thema auf, welches auf der Website des Wettbewerbs veröffentlicht wird. Auch hier geht die Bewerbung direkt per Post an die Jugendpresse Deutschland.

Sonderpreise

Ideen. Umsetzen. - Der Innovationspreis für Schülerzeitungen (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger)

Ein Satz für eine bessere Gesellschaft (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Daten als Währung (Deutsche Spionagemuseum Berlin)

Ich komm' nicht aus dem Katalog! – Zwischen Fitness-trend und Körperwahn (AOK – Die Gesundheitskasse)

Digitale Medien und Schule (Joachim-Herz-Stiftung)

Hat Deine Schule Mobbing im Griff? (Werner-Bonhoff-Stiftung)

Total lokal - Sonderpreis für den besten Schülerzeitungsbeitrag aus der Nachbarschaft (Elbe Wochenblatt Verlag)

Das beste Interview (Otto Brenner Stiftung)

Europa hier bei mir (Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland)

Unter die Lupe genommen – Sicherheit und Gesundheit an der Schule (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

Auszeichnung: Sicher in der digitalen Welt (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

Weitere Informationen zum Wettbewerb und Hinweise zur Bewerbung unter: <https://jpd.li/szw-mitmachen>

Jugendpresse Deutschland e.V.
Alt-Moabit 89
10559 Berlin
E-Mail: fragen@schuelerzeitung.de

Schülerwettbewerb Faszination Technik 2018

Zum 13. Mal startet der Wettbewerb Faszination Technik, den der Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) 2003 in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium ins Leben gerufen hat. Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der 6., 7. und 8. Klassenstufen aus ganz Hessen sind in diesem Jahr dazu aufgerufen, sich mit der Technik in Medizin und Pflege zu beschäftigen. Klares Ziel dieses Wettbewerbs ist es, junge Menschen für technische Themen zu begeistern und den Nachwuchs im Bereich der Technik zu fördern. Der VDI und das HKM möchten mit diesem Wettbewerb auch bisher wenig technikaffine SuS über einen spielerischen und kreativen Zugang dazu animieren, sich mit Technik auseinanderzusetzen.

Bis zu den Weihnachtsferien können die SuS alleine, zu zweit oder zu dritt in den Kategorien Modelle, Bilder, Texte oder Filme am Wettbewerb teilnehmen. Eine Betreuung durch Lehrerinnen oder Lehrer (NaWi, Deutsch, Kunst, AL, ...) ist erwünscht, aber keine Bedingung.

Zur Aufgabenstellung: Technik ist bereits heute aus Medizin und Pflege nicht mehr wegzudenken. Wir möchten die SuS ermutigen, sich zu fragen, was in der Zukunft sein könnte, was ihnen oder anderen Menschen bei Krankheiten, Unfällen oder in der Pflege helfen könnte. Das kann etwas völlig Neues sein oder die Verbesserung einer Technik, die es heute schon gibt.

Alle Preisträgerinnen und Preisträger werden mit ihren Familien zur Preisverleihungsfeier am 8. Februar 2019 in die Albert-Schweitzer-Schule nach Kassel eingeladen. Als Preise winken spannende Technik-erlebnisse live vor Ort, zum Beispiel im Salzbergwerk oder im Forschungslabor!

Alle Infos zur Teilnahme gibt es unter www.vdi.de/lv-hessen/faszination-technik.

Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 14. Dezember 2018.

Veranstalter:

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Landesverband Hessen
Biebricher Allee 58
65187 Wiesbaden
E-Mail: lv-hessen@vdi.de
www.vdi.de/lv-hessen/faszination-technik

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Der MedienKompetenzPreis Hessen 2018 für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren

Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und als Landesmedienanstalt für die Regulierung des privaten Rundfunks in Hessen zuständig. Zu den Aufgaben der LPR Hessen gehört heute neben der Lizenzierung von Radio- und Fernsehveranstaltern und der Aufsicht über Rundfunk- und Telemedienangebote auch die Förderung von Medienkompetenz. Weitere Aufgaben der LPR Hessen sind das Betreiben der Medienprojektzentren Offener Kanal sowie die Förderung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks in Hessen.

Die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst Maßnahmen zum präventiven Jugendmedienschutz und auch zur Werbekompetenz, Ziel dabei ist, dass Kinder und Jugendliche kompetenten Mediennutzer werden. Dies ist eine wichtige Aufgabe der LPR Hessen und daher hat die LPR Hessen in den vergangenen Jahren eine Vielzahl medienpädagogischer Projekte initiiert und unterstützt. Die Palette reicht von Audioprojekten mit Klang- und Hörexperimenten, Trickboxx-Projekten, Projekte mit dem Smartphone oder Tablet bis hin zu Medienprojekten, in denen Unterrichtsthemen medial bearbeitet werden oder Projekte, die zur Vermittlung von Internetkompetenz beitragen.

Um die Vermittlung von Medienkompetenz in Hessen weiter zu fördern, schreibt die LPR Hessen auch in diesem Jahr den MediaSurfer – MedienKompetenzPreis Hessen – für hessische, medienpädagogische Projekte von und mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren aus. Mit der Verleihung dieses medienpädagogischen Preises sollen besonders hervorzuhebende medienpädagogische Projekte gewürdigt sowie die Entwicklung und Durchführung weiterer medienpädagogischer Projekte angeregt werden.

Außerdem wird in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium im Rahmen der Medieninitiative „Schule@Zukunft“ ein Sonderpreis ausgelobt. Unter dem Motto „Pi mal Tablet – Medieneinsatz im Fach-

unterricht“ werden Projekte und Konzepte gesucht, die eigenständiges Arbeiten im Fachunterricht mit digitalen Werkzeugen, ePortfolios und Lernmanagementsystemen ermöglichen und unterstützen.

Die folgenden Teilnahmebedingungen gelten – soweit nicht anders vermerkt – auch für den Sonderpreis.

1. Wer kann teilnehmen?

Bewerben können sich alle hessischen Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kindertagesstätten, Vereine oder sonstige Initiativen und Einrichtungen.

2. Was kann eingereicht werden?

Eingereicht werden können medienpädagogische Projekte, die im Jahr 2018 von und mit Kindern und Jugendlichen in Hessen durchgeführt wurden. Gearbeitet werden darf mit allen elektronischen Medien wie Radio, Fernsehen, Computer, Internet oder Handy/Smartphone und Tablet.

Die eingereichten Beiträge dürfen nicht länger als 30 Minuten sein (bei einer Überschreitung der Laufzeit bitte einen Zusammenschnitt ergänzend einreichen) und müssen in einem gängigen Dateiformat (mp3, avi, mpeg, etc.) auf CD/DVD/USB-Stick und/oder als Online-Upload (max. 500 MB) zur Verfügung gestellt werden. Ergebnisse von Computer- oder Internet-Projekten sollten zusätzlich als mediale Zusammenfassung, z. B. als Diashow/Powerpoint o.Ä. (ca. 2 Min.), eingereicht werden. Bei Internet-Projekten bitte auch die URL angeben.

Neben dem allgemeinen Anmeldeformular mit näheren Angaben zu Projekt und Bewerber ist zusätzlich eine Projektbeschreibung abzugeben. Hinweise hierfür befinden sich im Anhang des Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular und weitere wichtige Informationen zur Ausschreibung sind unter www.lpr-hessen.de/mediasurfer abrufbar.

3. Kategorien und Preisgelder

Der MediaSurfer-MedienKompetenzPreis Hessen wird für Projekte mit Kindern und Jugendlichen in den folgenden 4 Kategorien vergeben:

- Kategorie 1: Altersstufe bis 6 Jahre
 Kategorie 2: Altersstufe bis 10 Jahre
 Kategorie 3: Altersstufe bis 15 Jahre
 Kategorie 4: Altersstufe bis 18 Jahre

Insgesamt werden maximal 12.000 Euro in den 4 Alterskategorien vergeben. Pro Kategorie stehen Preisgelder in Höhe von jeweils maximal 3.000 Euro zur Verfügung. Die Preisgelder sollen im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit verwendet werden.

Als Sonderpreis des Hessischen Kultusministeriums stehen 2.000 Euro für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und Medientechnik zur Verfügung.

4. Kriterien für die Preisvergabe und Auswahl der Preisträger

Die Auswahl der Preisträger orientiert sich in erster Linie am pädagogischen Ertrag der Projekte – hier ist der Weg das Ziel! Die konkrete Planung und die Gestaltung der praktischen Medienarbeit stehen bei der Einschätzung der Projekte im Vordergrund. Die Ergebnisse der medienpraktischen Arbeit fließen ergänzend in die Bewertung mit ein. Ausschlaggebend für die Auswahl der Preisträger sind allerdings Idee, Konzeption und Verlauf der Projekte.

Perfekte Projektergebnisse sind keine Voraussetzung für eine Auszeichnung. Berücksichtigt wird vielmehr, ob die Projekte

- durch eine zielgerichtete, praktische Medienarbeit geprägt sind,
- an den Medienerfahrungen, den Motiven für die Mediennutzung und der individuellen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen anknüpfen und ihre kommunikativen, sozialen und kritisch reflexiven Fähigkeiten berücksichtigen und erweitern,
- Kinder und Jugendliche zur selbstbestimmten, kreativen, medialen Auseinandersetzung mit selbst gewählten Themen anregen und ob sie
- Möglichkeiten zur praktischen Erprobung, zur kreativen Gestaltung und Reflexion bieten und den Kindern und Jugendlichen Räume eröffnen, die Mediensprache zu erlernen und die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln.

Darüber hinaus ist für den **Sonderpreis des**

Hessischen Kultusministeriums von Bedeutung, ob

- digitale Medien kreativ, zielgerichtet und altersgemäß im Fachunterricht eingesetzt werden,
- das selbstständige Lernen mit digitalen Werkzeugen, Lernplattformen und e-Portfolios ermöglicht und unterstützt wird,
- medienpädagogische Konzepte in das schulinterne Curriculum eingebunden werden,
- fachintegrierte Medienbildung gefördert wird.

Über die Vergabe der Preise entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine von der LPR Hessen berufene, unabhängige und fachkundige Jury. Im Rahmen einer Preisverleihung der LPR Hessen werden die medienpädagogischen Projekte prämiert. Die Teilnehmer werden hierzu rechtzeitig eingeladen.

5. Allgemeine Wettbewerbsbedingungen

Mit Einreichung der Anmeldung zum MedienKompetenzPreis Hessen erklärt der Bewerber, dass er über sämtliche Rechte an seiner Bewerbung, insbesondere Projektkonzeption und -ergebnis verfügt. Außerdem bestätigt der Bewerber, dass er GEMA-freie Musik verwendet hat bzw. die für sein Produkt erforderlichen GEMA-Gebühren bezahlt hat.

Darüber hinaus wird der LPR Hessen mit Anmeldung zum MediaSurfer ein Nutzungsrecht für die Präsentation des Beitrages bzw. Projektes im Rahmen der Jurysitzung und der MediaSurfer-Preisverleihung sowie für die Veröffentlichung auf der Homepage www.lpr-hessen.de und der Mediathek Hessen www.mediathek-hessen.de eingeräumt. Der LPR Hessen entstehen daraus keine Kosten oder sonstige weitere Verpflichtungen.

Auch erklärt der Bewerber, die LPR Hessen von Schadensersatzansprüchen wegen fehlender Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites freizustellen.

6. Bewerbungsfrist

Einsendungen müssen vollständig bis zum 31. Dezember 2018 unter dem Kennwort „MediaSurfer – MedienKompetenzPreis Hessen“ an die

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)
 Wilhelmshöher Allee 262
 34131 Kassel

gerichtet werden (*Datum des Poststempels*).

Eingereichte Materialien werden nach der Bewertung durch die Jury zurückgesandt. Nominierte Beiträge verbleiben bei der LPR Hessen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung,
Telefon: (05 61) 9 35 86 – 0.

Jetzt bewerben und mit der Stiftung Lesen einen Leseclub oder ein media.lab einrichten!

Mit dem Programmpartner Bundesministerium für Bildung und Forschung setzt sich die Stiftung Lesen im Förderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ für die Steigerung der Lesemotivation und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen ein.

Ab sofort werden Bündnisse für Bildung in vielen verschiedenen Einrichtungen wie Jugend- oder Familienzentren, Bibliotheken, Ganztagschulen sowie Mehrgenerationenhäusern aufgebaut und bis voraussichtlich 2022 unterstützt:

- Leseclubs für Kinder im Alter von 6–12 Jahren und
- media.labs für digital affine Kinder und Jugendliche im Alter von 12–18 Jahren.

In den Leseclubs und media.labs finden fortlaufend Aktionen statt, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

In den Leseclubs werden gemeinsam Bücher gelesen und die Geschichten z. B. zu Hörspielen und Theaterstücken weiterentwickelt.

In den media.labs haben Jugendliche die Möglichkeit verschiedene Medien auszuprobieren und eigene mediale Produkte zu gestalten.

Wir laden alle Einrichtungen mit Zugang zu Kindern und Jugendlichen dazu ein, sich bei der Stiftung Lesen um die Einrichtung eines Leseclubs oder media.labs zu bewerben.

Die Förderung besteht aus einer umfangreichen Ausstattung u. a. verschiedener Medien und Mobiliar, regelmäßigen Weiterbildungsangeboten sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer/-innen.

Informieren Sie sich auf www leseclubs.de und senden Sie uns Ihre Bewerbung gerne zu.

DFG - Preis 2019

Auch im Jahr 2019 werden die Deutsch-Französische Gesellschaft Frankfurt am Main und das Staatliche Schulamt Frankfurt wieder den Preis für die besten/beste Französischschülerin/Französischschüler verleihen. Beim 9. DFG-Preis werden die Neuerungen von letztem Jahr weitergeführt:

Zum zweiten Mal richtet sich der Wettbewerb nicht nur an Leistungskurschülerinnen/Leistungskurschüler der E1 oder Q1, sondern auch an Grundkurschülerinnen/Grundkurschüler der E1 oder Q1. Es finden also zwei Wettbewerbe statt, einer in der Kategorie Leistungskurs und ein weiterer in der Kategorie Grundkurs jeweils mit 1. und 2. Preis. Die Preise für LK- und GK-Schüler*innen sind gleich dotiert.

Kategorie Leistungskurs

Für den ersten Preis erhält die Schülerin/der Schüler 600 € und ihre/seine Schule zusätzlich 300 €. Die Gewinnerin/der Gewinner des zweiten Preises erhält 400 € und ihre/seine Schule 200 €.

Kategorie Grundkurs

Für den ersten Preis erhält die Schülerin/der Schüler 600 € und ihre/seine Schule zusätzlich 300 €. Die Gewinnerin/der Gewinner des zweiten Preises erhält 400 € und ihre/seine Schule 200 €.

Jede Schule kann insgesamt zwei Schülerinnen/Schüler anmelden: Eine Schülerin oder einen Schüler im Bereich Leistungskurs und eine Schülerin oder einen Schüler im Bereich Grundkurs. Die schriftliche Ausarbeitung soll einen eigenen Titel tragen und sich einem Thema aus einem der folgenden Bereiche widmen:

- A la découverte culturelle de la France
- Un regard sur la société française en mutation
- Une impression personnelle du monde franco-allemand

Umfang der schriftlichen Arbeit: max. 3.000 Wörter, Formatierung: Word oder Pages (nicht PDF!).

Die Ausarbeitung soll per E-Mail als ein zusammenhängendes Dokument und zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular bei Frau Laubach von der Deutsch-Französischen Gesellschaft Frankfurt eingereicht werden:

laubach@dfg-frankfurt.de.

Wir bitten um Verständnis, dass aus zeitlichen und organisatorischen Gründen weder handschriftlich verfasste Arbeiten noch solche, die ohne Anmeldeformular geschickt werden, berücksichtigt werden können.

Einsendeschluss: 18.11.2018

Benachrichtigung der 4 Finalisten im Leistungskursbereich und der 4 Finalisten im Grundkursbereich: 10.12. 2018 durch die DFG. Mündliche Präsentation der Finalisten und Preisverleihung: 22.01.2019 im Kaisersaal des Römers der Stadt Frankfurt

Deutscher Klimapreis der Allianz Umweltstiftung

Die Allianz Umweltstiftung hat den Deutschen Klimapreis ins Leben gerufen, um das aktive Klimaschutz-Engagement von Schulen auszuzeichnen.

Er wird jährlich verliehen und soll Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dazu motivieren, sich diesem wichtigen Thema mit Spaß und positivem Engagement zu widmen.

Teilnahmeberechtigt sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Deutschland mit Schülerteams ab der 7. Jahrgangsstufe und einer verantwortlichen Lehrkraft.

Jedes Team benennt einen Teamsprecher/ eine Teamsprecherin als Ansprechpartner/in für die Stiftung mit Angabe von E-Mail und Telefonnummer.

Pro Schule kann nur ein Team am Wettbewerb teilnehmen.

Eingereicht werden können alle abgeschlossenen oder laufenden Projekte und Initiativen zum Thema Klimaschutz und Klimawandel. Bewertet werden unter anderem Innovation, Vorbildcharakter, Originalität, Nachhaltigkeit, Eigeninitiative, Verknüpfung mit dem Unterricht, fächerübergreifender Ansatz, öffentliche Kommunikation, Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und Wirtschaftlichkeit

Die Schülerteams können sich von einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Standpunkt aus mit dem Thema auseinandersetzen, eine künstlerische Herangehensweise wählen oder das Thema mit kommunikativen Mitteln bearbeiten. Wichtig ist die aktive Umsetzung des Projektes.

Da die Jury auch die Nachhaltigkeit und Langfristigkeit des Klimaschutz-Engagements der Schulen

berücksichtigt, können ergänzend auch Projekte und Aktivitäten aus der Vergangenheit dargestellt werden.

Die Projektbeschreibung darf maximal drei DIN A4 Seiten (Hochformat) umfassen.

Ausführliche Beschreibungen und zusätzliche Informationen (Fotos, Pläne, Filme, ...) können der E-Mail als Word-, JPG-, PDF- und PPT Dateien oder in Dateiformaten im Windows Media Player Standard beigefügt werden.

Teilnahmeformular, Projektbeschreibung und zusätzliche Informationen dürfen zusammen eine Datenmenge von 6 MB nicht überschreiten.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist nur per E-Mail und unter Verwendung des Teilnahmeformulars möglich.

Einsendeschluss ist der 7. Dezember 2018.

Rückfragen und weitere Informationen unter: klimapreis@allianz-umweltstiftung.de

Klimaschutz ist machbar!

Forschen ist deine Leidenschaft? Klimaschutz liegt dir am Herzen?

Dann mach mit bei der WWF-Schülerakademie 2°Campus!

Der WWF Deutschland ruft zur Schülerakademie 2°Campus auf! Das einzigartige Stipendienprogramm verbindet aktuelle Forschung mit Klimaschutz und bietet jungen Menschen die Gelegenheit, gemeinsam mit Wissenschaftler/innen für eine klimafreundliche Zukunft zu forschen. Wie senken wir die Treibhausgase und bremsen den Klimawandel? 2°Campus liefert konkrete Antworten.

Wir suchen für das Jahr 2019 Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren, die Spaß am Forschen haben und sich mit ihren Talenten für den Klimaschutz einsetzen möchten!

Die Bewerbungsfrist läuft bis 03. Dezember 2018. 2°Campus 2018 findet in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien statt, zumeist in Berlin bzw. in den Städten der jeweiligen Partneruniversitäten. Die Teilnahme ist (bis auf die Anreise) kostenfrei.

Ausführliche Infos unter: www.2-grad-campus.de

Bitte beachten Sie die Beilagen
in dieser Ausgabe:

Neue Hessische Beamtensterbekasse

Anzeigenschluss für die
Dezember-Ausgabe ist am
28.11.2018